Sabine Mesicek

Die Verfassungsautonomie im Bundesstaat am Beispiel der Entwicklung des Kommunalwahlrechts für AusländerInnen in Österreich, den USA und Kanada

Diplomarbeit

zur Erlangung des Akademischen Grades einer Magistra der Rechtswissenschaften

Eingereicht am Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung an der Karl-Franzens Universität Graz

bei

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

Inhaltsübersicht

I. Einleitung 6

II. Grundsätzliches
A: Soziologische Ansätze 8

III. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in Österreich
A: 1849 – 1907 12
B: 1907 bis heute 14

IV. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in Österreich
A: Das B-VG 15
B: Das Staatsgrundgesetz 16
C: Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts 17
D: Der Ausländerbeirat 18
E: Gibt es eine Ebene, auf der es ein Wahlrecht für AusländerInnen aus Drittstaaten geben sollte? 19

V. Argumente für und gegen das kommunale Wahlrecht
A: Was bringt das Wahlrecht für Drittstaatenangehörige? 21
B: Die Forderungen der Parteien und Vereine 23
C: Medienberichte 25
D: Zusammenfassung 29

VI. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in den USA
A: 1740 – 1840 31
B: 1840 – 1926 32
C: 1965 bis Heute 35

VII. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in den USA
A: Föderalismus in den USA 36
B: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 37
C: Das Staatsbürgerschaftsrecht 37
D: Was bedeutet „municipal“? 38

E: Die Voraussetzungen für das Gemeindewahlrecht bezüglich dem Erfordernis der Staatsbürgerschaft in den 50 Bundesstaaten 39

VIII. Argumente für und gegen das kommunale Wahlrecht
A: Argumente 46
B: Die Auswirkungen vom 9. September 2001 (9/11) auf die Entwicklung des Ausländerwahlrechts 48
C: Medienberichte 49
D: Zusammenfassung 50

IX. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in Kanada
A: „Einigkeit in der Vielfalt“ 51

X. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in Kanada
A: Die Verfassung von Kanada 53
B: Das Staatsbürgerschaftsrecht 54
C: Der Status des Local Government in Kanada 55
D: Das Gemeindewahlrecht in den zehn Provinzen und drei Territorien gemessen am Erfordernis der Staatsbürgerschaft 55

XI. Argumente für und gegen das kommunale Wahlrecht
A: Politische Mobilisierung 57
B: Argumente 58
C: Zusammenfassung 59

XII. Zusammenfassung 60

XIII. Anhang 62

XIV. Quellen und Literaturverzeichnis 65

Abkürzungsverzeichnis

AA	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bd	Band
BGBL	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
f	und der (die) folgende
ff	und die folgenden
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GemO	Gemeindeordnung
GWO	Gemeindewahlordnung
Hg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
Kap.	Kapitel
leg cit	legis citatae
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera
Nr.	Nummer
ÖGZ	Österreichische Gemeindezeitung
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGG	Reichsgemeindegesetz
Rz.	Randzahl
S.	Seite
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
STGG	Staatsgrundgesetz
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz

Stmk	Steiermark
s.a.	siehe auch
u.	und
USA	United States of America
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B	zum Beispiel

I. Einleitung

„Das Wahlrecht ist die Visitenkarte eines Staates.“[1)]

Karl Renner, 1870-1950

Ziel meiner Diplomarbeit ist es, festzustellen welche „Visitenkarte“ nun Österreich, die USA und Kanada auf dem Gebiet des kommunalen AusländerInnenwahlrechts vorweisen können, und zu hinterfragen, ob sie damit einen „guten Eindruck“ hinterlassen oder nicht. Denn während in diesen Ländern noch darüber diskutiert wird, ein Kommunalwahlrecht für AusländerInnen einzuführen, ist es in Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, den Niederlanden und Irland längst Realität geworden.[2)]
Und vor allem, warum sollte ein Recht, das für EU-BürgerInnen bereits 1994 in der Kommunalwahlrichtlinie der EU [3)] festlegte, daß alle UnionsbürgerInnen in ihrem Wohnsitzmitgliedsstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen ausüben können, nicht auch für ImmigrantInnen aus Drittstaaten gelten?

Ich habe mich deshalb für den Vergleich mit Kanada und den USA entschieden, um aufzuzeigen, wie sich Österreichs Regierung im Vergleich zu diesen beiden klassischen Einwanderungsländern verhält, denn die Politik reflektiert auch die Kultur eines Landes, und fehlt eine Lösung betreffend der im Land lebenden Minderheiten, sagt das sehr viel über den Charakter und die Kultur eines Landes aus. Kanada und die USA galten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert als Fluchtstätten vor politischer Verfolgung, aber auch als Traumländer in denen man möglichst schnell möglichst viel erreichen konnte. Die Menschen wandern heute noch ins Land der unbegrenzten Möglichkeiten aus um es „vom Tellerwäscher zum Millionär“ zu schaffen.

[1)] *http://student.ifs.tuwien.ac.at/~mproske/data/19991203.377.HTM* (Mai 2002) und *Nowak* (1988), 259
[2)] *Schnedl*, (1995), 53-65
[3)] *ABL Nr.368/38ff* vom 31.12.1994

Österreich hingegen ist eher ein Durchzugsland, in dem viele bleiben, entweder weil sie Familien gründen, oder weil sie eine lukrative Tätigkeit angeboten bekommen, usw. Aber die Möglichkeiten in unserem Land sind eher limitiert als unbegrenzt, und trotzdem suchen immer mehr Menschen um die österreichische Staatsbürgerschaft an und wollen ein Teil unseres Landes werden und damit natürlich auch mitwählen und mitbestimmen können.

Ausgangspunkt meiner Arbeit soll nun –nach einigen Allgemeininformationen- ein kurzer historischer Rückblick über die Entwicklung des AusländerInnenwahlrechts sein, gefolgt von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer in Österreich, den USA und Kanada, um schließlich die Ist-Situation in diesen drei Ländern zu untersuchen.

II. Grundsätzliches

Soziologische Ansätze

Der Begriff „M i g r a t i o n“ (lat.) heißt übersetzt „Wanderung“ und beschreibt alle Formen der freiwilligen und unfreiwilligen Wanderungsbewegungen von Menschen.[4)] Aber selbst in den klassischen Einwanderungsländern wie den USA und Kanada ist bis auf wenige Ausnahmen kein AusländerInnenwahlrecht vorgesehen. Auch dort ist das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft gekoppelt.

Das Staatsbürgerschaftsrecht in den einzelnen Staaten bestimmt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen den Menschen der Status eines Staatsbürgers verliehen wird bzw. zukommt.[5)]

Ein besonderes Modell der Teilhaberrechte im Staat beschreibt Thomas H. Marshall in seinem Essay „Citizenship and Social Class“[6)]. Er geht dabei von 3 Bestandteilen des Staatsbürgerstatus aus:

1. Dem bürgerlichen Element, welches aus den notwendigen Freiheitsrechten besteht.
2. Dem politischen Element, das Recht auf Teilnahme am Gebrauch politischer Macht bezeichnend, entspricht auch dem Modell des allgemeinen Wahlrechts, das sowohl in Österreich, als auch den USA und Kanada zu Beginn des 20.Jahrhunderts umgesetzt wurde.
3. Dem sozialen Element, das durch das Sozialstaatsmodell und den Zugang zu Bildung für alle charakterisiert wird und damit erst die reale bürgerliche Gleichheit verwirklicht.

Und diese Trias der Teilhaberrechte fasst Marshall als „c i t i z e n s h i p“ zusammen. Allerdings - dieses Essay wurde bereits 1949 veröffentlicht[7)]- geht Marshall von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat aus. Daß Migration über die nationalen Grenzen

---

[4)] *http://www.zebra.or.at/lexikon/* (Mai 2002)
[5)] *Walter - Mayer* (1992),81f
[6)] *Marshall* (1992),38ff
[7)] *www.socresonline.org.uk/1/3/tambini.html* (Juni 2002)

hinweg stattfindet, wurde erst von Tomas Hammar[8)], einem schwedischen Migrationsforscher, berücksichtigt, der belegt, daß es auch eine sogenannte „d e n i z e n s h i p“ (übersetzt aus dem Englischen laut PONS: Bewohner, Einwohner) gibt. Darunter versteht er jenen Zwischenstatus zwischen Staatsbürgern und Ausländern, den langansässige Fremde durch die Übertragung bestimmter sozialer und ziviler Rechte und Pflichten einnehmen. Fremde Bürger, die erlaubter Weise in einen Staat einreisen, dürfen für gewöhnlich nicht unbegrenzt bleiben. Es wird den Staaten überlassen die genaue Aufenthaltsdauer zu begrenzen und auch zu erweitern, wofür viele Gründe ausschlaggebend sein können: Das Benehmen des Fremden, z.B. wenn er eine strafrechtlich verfolgbare Handlung setzt, oder unmoralisches Verhalten, zu hohe Sozialhilfekosten, oder auch Gründe politischer Natur. In der Praxis können viele fremde Staatsbürger einen sicheren Wohnsitzstatus erlangen. Auch wenn sie noch keine Staatsbürger sind, können sie z.B. nur in Extremsituationen deportiert werden. Ihre familiären Bindungen werden immer stärker und sie bekleiden ehrenvolle Positionen. Somit entstand eine neue Art von Bürgern deren Aufenthaltsstatus garantiert ist, die Denizens.[9)] „Denizens sind, so Hammar, jene lang ansässigen Menschen, die zwar nicht alle Staatsbürgerrechte haben, aber in vielen Punkten, vor allem im sozialen, aber auch im aufenthaltsrechtlichen Bereich, nicht mehr so ganz als die Fremden gelten, die nur dem Polizeirecht unterworfen sind.“[10)] Für Hammar gibt es drei Stufen für den Zutritt in den Wohlfahrtsstaat:

1. Die Regulierung der Immigration, indem man Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nur für eine begrenzte Zeit ausgestellt bekommt. Diese Fremden werden unter anderem Gastarbeiter[11)] genannt.
2. Die Denizenship, wonach man eine permanente Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung und auch alle sozialen Rechte (nur nicht sämtliche politischen Rechte) übertragen erhält.
3. Die dritte Stufe ist die Naturalisation, in der man alle Staatsbürgerrechte garantiert bekommt.

Das Konzept der „Denizenship“ wurde danach von Rainer Bauböck weiterentwickelt und als „W o h n b ü r g e r s c h a f t“ übersetzt.[12)]

[8)] *www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/toleranz/neu/10ZI_G_Perchinig.pdf* (Mai 2002)
[9)] *Hammar* (1990), 12,13
[10)] *www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/toleranz/neu/10ZI_G_Perchinig.pdf* (Mai 2002)
[11)] *Hammar* (1990), 21
[12)] *Bauböck - Volf* (2001), 13: Die Idee einer Rotation ausländischer Arbeitskräfte je nach den Bedürfnissen unseres Arbeitsmarktes stammt aus den 60-ger Jahren. Schon in den 70-ger Jahren verwandelten die Nachfrage der österreichischen Arbeitgeber und wachsender Familiennachzug die Gastarbeiter in Immigranten. Das Wort „Gastarbeiter“ lebte aber im allgemeinen Sprachgebrauch fort.

Laut Bauböck und Volf[13)] gibt es sechs Regeln für die Mitgliedschaft in einem Staat.
-Erstens: Für manche sind Demokratien wie Klubs, deren Mitglieder frei entscheiden wer aufgenommen wird und wer nicht. Ein Extrembeispiel liefern einige Schweizer Gemeinden, in denen in Bürgerversammlungen darüber entschieden wird, wessen Naturalisierungsantrag angenommen wird.
-Ein zweites Modell sieht das Staatsvolk als Großfamilie, in die man nur durch Geburt oder Heirat aufgenommen wird. Dieses Abstammungsprinzip (ius sanguinis) spielt auch in Österreich eine große Rolle und hat den Vorteil, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch im Ausland über Generationen hinweg weitervererbt werden kann.
-Drittens gibt es die Zugehörigkeit zur Kirche, deren Mitglieder der gemeinsame Glaube verbindet. Wer aufgenommen werden will, muß sich vorher bekehren lassen. Dieses Modell zeigt sich vor allem in den Erklärungen bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft, die in Österreich sehr einfach und klar gehalten wird, indem man schwört der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, wohingegen in den USA allen fremden Fürsten, Staaten oder Souveränitäten abgeschworen werden muß und in Kanada neben der Treue zum Staat auch noch jene zu Ihrer Majestät der Queen Elizabeth der Zweiten verlangt wird.[14)]
-Viertens gibt es das Modell der Gemeindemitgliedschaft. Gemeindebürger ist, wer in der Gemeinde geboren wird oder dort wohnt (ius soli und ius domicili). Die Idee der Wohnbürgerschaft geht noch weiter und begründet ihren Anspruch überhaupt nur auf Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigung, ist vom Erfordernis der Staatsbürgerschaft völlig abgekoppelt, und definiert sich nur über den Mittelpunkt der Lebensinteressen.
-Als fünftes Modell wird das Shareholder-Value Prinzip genannt, wonach Staatsbürgerschaft wie eine Aktiengesellschaft funktionieren soll, in die man sich einkaufen muß. Ein radikales Beispiel bietet der Karibikstaat Dominica, der bereit ist, Personen für einen Einmalerlag von US$ 50.000,--an die Regierung, einzubürgern. Dort wird die Staatsbürgerschaft regelrecht verkauft.
-Und als letzte Alternative schlagen die Autoren ein kombiniertes Modell, nämlich das Stakeholder Prinzip, vor. Danach entsteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft, wenn aufgrund persönlicher Lebensumstände eigene Interessen mit den Kollektiven des Gemeinwohls

---

[13)] *www.wif.wien.at/gleichstellungs_site/gleichstellung_pages/gleichstellung3-03a.htm* (Mai 2002) und *Bauböck - Volf* (2001), 21f
[14)]Oath of Allegiance to the United States of America: *www.us-immigration.com/information/citizenship_tutorial/oath.html* (Mai 2002), Proposed Oath of Citizenship of Canada*: www.cic.gc.ca/english/press/98/9864-pre.html* (Mai 2002), Treueschwur in Österreich: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, §21

verknüpft sind. Es soll damit signalisiert werden, daß Einbürgerung kein Gnadenakt ist, sondern sehrwohl im öffentlichen Interesse gelegen und auch gefördert werden sollte.

Wahlen gehören zu den ältesten Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft.[15)] Der Ursprung des Wortes „wählen“ kommt aus dem Indogermanischen und bedeutet soviel wie „wünschen“, im Germanischen hieß es „wünschen, wollen“ und auch die Verwandtschaft mit dem lateinischen „velle“ (wählen) ist nicht zu verleugnen. [16)] “Die Wörter „wollen“, „wünschen“ und „wählen“ sind also sinnverwandt, wobei “wählen“ als das ein Wollen Bewirkende, als das einem Wollen Vorausgehende anzusprechen ist“.[17)] Die historische Entwicklung des Wahlrechts in Österreich, den USA und Kanada zeigt immer wieder, daß um das Recht, an der politischen Bildung eines Staates teilzunehmen, ein harter Kampf geführt werden musste und auch heute aus der Sicht der AusländerInnen noch geführt werde muß. Es gibt vier Funktionen der Wahl:

1. Richtungsbestimmung: Die Wahlen bestimmen die Richtung der Politik für die nächste Periode.
2. Personenwahl: Die soziale Position des Kandidaten und seine fachliche Qualifikation sind für den Wähler untergeordnete Auswahlkriterien. Der Einzelne tritt gegenüber der Partei in den Hintergrund.
3. Legitimation: Bedeutet die Zustimmung der Regierten zum politischen System und zu den Parteien.
4. Integration: Heißt, die Wähler in das politische System, und die Verbandsinteressen in die Programmatik der Parteien einzubeziehen.[18)]

Der moderne Verfassungsstaat ist „ein Staat, dessen Verfassung eine Teilnahme des Staatsvolkes an der Gesetzgebung vorsieht.“[19)] Das aktive Wahlrecht ist das Recht, zu wählen und damit an der Willensbildung im Staat teilzunehmen. Es ist ein allgemeines, gleiches, unmittelbares, persönliches, geheimes und freies Wahlrecht und gewährleistet die Wahlberechtigung durch Eintragung in ein Wählerverzeichnis, die effektive Möglichkeit der Stimmabgabe und damit auch die Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung. Das passive Wahlrecht ist das Recht, als Vertreter der Bürger oder als Abgeordneter, gewählt zu werden.[20)]

[15)] *Graf und Seiler* (1971), 5
[16)] *Boyer* (1961), 13ff
[17)] *Boyer* (1961), 15
[18)] *Raschke* (1968), 6
[19)] *Werner* (1948), 12
[20)] *Boyer* (1961), 42f und *Walter - Mayer* (1992), 121f

III. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in Österreich

A: 1849-1907

Durch das Verlangen des Bürgertums nach mehr Mitbestimmung in den Gemeinden und im Staat im Jahre 1848 entstand das Provisorische Gemeindegesetz vom 17.März 1849[21], das als Grundlage des Gemeinderechts in Österreich gilt. Art I des Provisorischen Gemeindegesetzes bestimmte bereits, daß die freie Gemeinde die Grundfeste des freien Staates ist.[22]

Die Bewohner jeder Ortsgemeinde wurden in Gemeindebürger, Gemeinde-Angehörige und Fremde aufgegliedert. Gemeindebürger waren gem. §8 entweder Ehrenbürger kraft förmlicher Anerkennung oder jene, die einen bestimmten Jahresbetrag an Steuern zahlen konnten. (Die mittellose Schicht war deshalb schon von Gesetzes wegen vom Wahlrecht ausgeschlossen.[23]) Das ermöglichte sowohl Frauen als auch Ausländern das Recht zu wählen.[24] Aktiv wahlberechtigt für den Gemeinde-Ausschuß waren alle Gemeindebürger sowie bestimmte Gemeinde-Angehörige (Ortsseelsorger, Offiziere, Akademiker, usw.).
Passiv wahlberechtigt waren alle Gemeindemitglieder mit folgenden Ausnahmen: Minderjährige, Frauen, Personen unter Vormundschaft, aktive Militärpersonen, Gemeindebeamte, Diener und auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen. Dieses Gemeindegesetz trat aber bereits zwei Jahre später durch das Sylvesterpatent[25] wieder außer Kraft.

---

[21] RGBl 1849/170
[22] *Neuhofer* (1998), 3 und *Nowak* (1988), 281 und *Art I des Provisorischen Gemeindegesetzes* und *Adamovich - Funk* (1987), 347 und *Adamovich - /Funk - Holzinger* (1997), 214
[23] *Klabouch* (1968), 36
[24] *Nowak* (1988), 281ff Frauen stand zwar das Wahlrecht zu, doch konnten sie dieses Recht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.
[25] RGBl 1852/3

1862 trat das R e i c h s g e m e i n d e g e s e t z[26] auf der Grundlage des Provisorischen Gemeindegesetzes 1849 in Kraft. Aber ein sehr wesentlicher Unterschied lag darin, daß Ausländer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aktiv wahlberechtigt waren, da bereits die österreichische Staatsbürgerschaft verlangt wurde. Auch die 1896 erfolgte B a d e n i ´s c h e R e f o r m[27] verlangte für die Wahlberechtigung die Staatsbürgerschaft und die Sesshaftigkeit in der gleichen Gemeinde seit mindestens sechs Monaten.[28]

Grundlegende Änderungen im Staatsbürgerschaftsrecht[29] brachte die D e z e m b e r v e r f a s s u n g von 1867[30] mit sich, die aus einer Reihe von „Staatsgrundgesetzen" bestand, wovon eines auch das STGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war.[31] Dessen Art I normierte bereits „für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder...ein allgemeines österreichisches Staatbürgerschaftsrecht".[32] Man konnte sie erwerben:

1. Durch Abstammung, wobei eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft erwarben wenn der Vater Staatsbürger war.
2. Durch Verehelichung.
3. Durch Eintritt in den öffentlichen Dienst.
4. Durch Verleihung, und zwar entweder nach zehnjährigem Wohnsitz (allerdings bestand kein Rechtsanspruch darauf), oder nach freiem Ermessen, durch Wiedererlangung oder durch Rechtsnachfolge.

Art IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867[33] besagt, daß allen Staatsbürgern, welche in der Gemeinde wohnen, und Steuern entrichten, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen gebührt. Nach den Gemeindeordnungen sind wahlberechtigt: Diejenigen Gemeindemitglieder, die österreichische Staatsbürger sind und in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten.[34]

---

[26] RGBl 1862/18
[27] RGBl 1896/169, RGB. 1896/226
[28] *Lehner* (1992), 231
[29] *Braundeder - Lachmayer* (1992), 178, *Redlich* (1910), 21f Daneben wurden auch die Landeskompetenzen stark erweitert, indem bestimmt wurde, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, die nicht ausdrücklich dem Reichsrat vorbehalten waren, in den Wirkungsbereich der Landtage fielen, worunter auch die Gemeindeangelegenheiten gezählt wurden. Trotzdem blieben die im Reichsgemeindegesetz festgelegten Grundsätze im großen und ganzen aufrecht.
[30] RGBl 1967/141
[31] *Walter - Mayer* (1992), 19 und *Thienel* (1989), 38
[32] *Thienel* (1989), 38 und *Heindl - Saurer* (2000), 168
[33] RGBL 1967/142
[34] *Mayerhofer* (1875), 125

B: 1907-Heute

Die Situation hat sich gewandelt. Die Unterschiede, die das 19.Jahrhundert für die Bestimmung des Gleichheitsbegriffs noch für wesentlich erachtet hatte um die Staatsbürger bei der Ausübung ihres Wahlrechts unterschiedlich zu behandeln, erscheinen heute unwesentlich.[35)]

Obwohl in der Literatur[36)]davon gesprochen wird, daß bereits 1907 das allgemeine Wahlrecht durch die B e c k s c h e W a h l r e f o r m[37)] eingeführt wurde, kann erst durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutsch-Österreich vom 12. November 1918[38)] von einem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht[39)] aller Staatsbürger gesprochen werden, da erst Art 9 dieses Gesetzes auch den Frauen endgültig das Wahlrecht zugestand.[40)] Art 10 garantierte die gleichen Grundsätze auch für die Wahlen der Gemeindevertretungen. Art.II des Gesetzes vom 18.12.1918[41)] über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung dehnte das aktive Wahlrecht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch auf die in Deutsch-Österreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen aus. Doch wurde diese Bestimmung infolge des Anschlussverbots des Staatsvertrags von St.Germain nicht ins B-VG übernommen.[42)] Am 16. Oktober 1929 wurde von den Abgeordneten Wotawa, Waber und Genossen ein Antrag betreffend des Wahlrechtes an in Österreich ansässige Männer und Frauen reichsdeutscher Staatsangehörigkeit eingebracht, denn es entspreche dem Willen der Bevölkerung, daß der ursprüngliche Zustand vom Jahre 1919 bezüglich des Wahlrechtes der reichsdeutschen Staatsangehörigen wiederhergestellt werde.[43)] Bundeskanzler Schober bemerkte demgegenüber, daß die Fassung so gewählt werden müsse, daß keine Auslegung möglich wäre die außenpolitisch auf Schwierigkeiten stoßen könnte.[44)]

Durch die B-VG Novelle vom 7.12.1929[45)] wurde hinsichtlich der Nationalratswahl in Art 26(1) B-VG die Möglichkeit eines Ausländerwahlrechts wieder aufgenommen: „Ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund staatsvertraglich gewährleisteter

---

[35)] *Leibholz* (1967), 40
[36)] *Walter - Mayer* (1992), 21
[37)] RGBl 1907/15f
[38)] StGBl 5/1918
[39)] *Öhlinger* (1999), 40
[40)] *Nowak* (1988), 296f und *Mazohl-Wallnig – Barth-Scalmani – Bauer – Embacher – Friedrich – Fuchs* (1995), 311
[41)] StGBl 114/1919
[42)] *Nowak* (1988), 335
[43)] *Berchtold* (1979), 446
[44)] *Berchtold* (1979), 223
[45)] BGBl 1929/392

Gegenseitigkeit auch Personen, die nicht die Bundesbürgerschaft besitzen, das Wahlrecht zusteht, wird in dem Bundesgesetz über die Wahlordnung geregelt.“ Diesmal wurde diese Möglichkeit aber sehr wohl im Bundesverfassungsgesetz verankert, auf alle Ausländer ausgedehnt und auch nicht nur auf das aktive Wahlrecht beschränkt. Allerdings war das nur unter der Möglichkeit der Gegenseitigkeit möglich und hätte einer bundesgesetzlichen Durchführung bedurft, die aber nie stattfand. [46)]

Durch die B-VG-Novelle vom 5. Dezember 1968 wurde die Möglichkeit des Ausländerwahlrechts endgültig aufgehoben.[47)]

IV. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in Österreich

A: Das B-VG

Heute befinden sich die wichtigsten politischen Rechte der Staatsbürger im B-VG von 1920, welches –abgesehen von einer Unterbrechung 1933/34-1945 und einiger Veränderungen- bis heute seine Gültigkeit hat.[48)] (Ergänzt werden die Grundsätze des Wahlrechts durch Verfassungsbestimmungen des Staatsvertrages von Wien - Art 8 - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - Art 3 des 1.ZP.[49)]) Art 6 B-VG bestimmt, daß für die Republik Österreich eine einheitliche Staatsbürgerschaft besteht und daß die Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, dessen

[46)] *Nowak* (1988), 308 : Allerdings war nur an die Zuerkennung des Wahlrechts für Reichsdeutsche gedacht, aber zur Vermeidung außenpolitischer Schwierigkeiten wurde diese allgemeine Formulierung gewählt.
[47)] BGBl 1968/412 und BGBl 1968/413
[48)] *Nowak* (1988), 303
[49)] *Öhlinger* (1999), 164

„Landesbürger“ sind.[50)] Gemäß Art 11(1)Z1 B-VG ist Staatsbürgerschaft Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Hinsichtlich der grundrechtlichen Ansprüche des Wahlrechts für Bund, Länder und Gemeinden wird Homogenität vorgesehen. Die Formulierung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Wahlrechts in den Art 26(1),(4), 95(1),(2) und 117(2) B-VG zeigt, daß der Gesetzgeber ein einheitliches Wahlrecht schaffen wollte, und daß damit die „Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in den Gemeinderat nicht enger gezogen werden dürfen“ als in der Wahlordnung zum Landtag, und daß die Bedingungen der Landtagswahlordnungen ihrerseits nicht enger gezogen werden dürfen als die Bundesverfassung in Wahlen zum Nationalrat.[51)] Aus Art 117(2) B-VG kann abgeleitet werden, daß das aktive und passive Wahlrecht für den Gemeinderat zwar nicht enger, aber sehr wohl weiter gezogen werden darf als in der Wahlordnung zum Landtag. Laut Art 117(1)lit a B-VG ist von den Wahlberechtigten der Gemeinde der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper zu wählen. Art 117(2)1.Satz B-VG bestimmt, daß die Wahlen in den Gemeinderat den StaatsbürgerInnenn zukommen. Im 2.Satz wurde auch den StaatsbürgerInnen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zugebilligt, dessen genaue Bedingungen aber von den jeweiligen Landesgesetzgebern festzulegen sind.

B: Das Staatsgrundgesetz

Ein Ausschluß vom passiven Wahlrecht ergibt sich auch noch aus Art 3 StGG, der besagt, daß die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind.

[50)] Art 6(1),(2)B-VG
[51)] Art.117(2)B-VG, Art 95(2)B-VG*, Nowak* (1988), 273,304

C: Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist im Staatsbürgergesetz von 1985 geregelt. Unter Staatsbürgerschaft im formellen Sinne versteht man das Rechtsverhältnis der Zugehörigkeit einer physischen Person - ohne Unterschied des Geschlechtes - zu einem bestimmten Staat.[52)] Der Inhalt der Staatsbürgerschaft wird bestimmt durch eine Reihe von Rechten und Pflichten (wie auch dem Wahlrecht), die ausschließlich dem Staatsbürger gegenüber dem Staate, dem er angehört, zustehen bzw. auferlegt sind.[53)] „Unter Staatsbürgerschaftsrecht versteht man den Inbegriff jener gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Staatsbürgerschaft – insbesondere Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft – beziehen."[54)] Art 6(1) B-VG bestimmt, daß für Österreich eine einheitliche Staatsbürgerschaft besteht. Die Bestimmung in Absatz 2, daß die Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, dessen „Landesbürger" sind, hat keine staatsbürgerschaftsrechtliche Bedeutung, sondern umschreibt nur den Personenkreis, der an der politischen Willensbildung im Land mitzuwirken befugt ist.[55)]

Österreich zählt zur Gruppe jener Staaten, die die Abstammung von Staatsbürgern – und nicht die Geburt innerhalb des Staatsgebietes (ius soli), wie dies im angelsächsischen Bereich üblich ist – als wichtigsten Rechtstitel für den Staatsbürgerschaftserwerb ansehen.[56)]

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann durch Abstammung, Verleihung, Dienstantritt als Universitätsprofessor, Erklärung oder Anzeige erworben werden,[57)] und durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, Entziehung und Verzicht verloren werden.[58)] Allgemeine Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind die Unbescholtenheit, kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, bejahende Einstellung zur Republik Österreich, keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, gesicherter Lebensunterhalt, Deutschkenntnisse und vor allem die Ausscheidung aus dem bisherigen Staatsverband.[59)]

[52)] §2StbG, BGBl 1965/250 wiederverlautbart in BGBl 1985/311
[53)] *Mussger* (1999), 15
[54)] *Mussger* (1999), 15
[55)] *Walter – Mayer* (1992), 82 und *Thienel* (1990), 38
[56)] *Novak* (1969), 10
[57)] §6 StbG
[58)] §26 StbG
[59)] §10(3)Z1, §27(1) StbG, Ausnahmen des Verbots der Doppelstaatsbürgerschaft finden sich in den §§ 10(4), (5), (6) und 25. *www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_ti_02_down.html* (Mai 2002)

Im Allgemeinen kann die Staatsbürgerschaft nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt verliehen werden (E r m e s s e n s e i n b ü r g e r u n g). Diese Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden. (z.B., gemäß §10(6) StbG, „wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.“) Ein Rechtsanspruch besteht erst nach dreißigjährigem Aufenthalt in Österreich.

D: AusländerInnenbeirat

Die Diskussion über die Einsetzung von AusländerInnenbeiräten setzte in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern vergleichsweise spät ein. In Skandinavien, der BRD, der Schweiz und in Belgien wurden sie bereits in den Siebziger- bzw. Achzigerjahren eingeführt. Der erste AusländerInnenbeirat Österreichs konstituierte sich erst 1995 in Graz[60)], wobei die Gemeindeordnung 1967, die Gemeindewahlordnung 1960, die Statuten der Landeshauptstadt Graz 1967 und die steiermärkische Gemeindeordnung 1967 erst am 27. April 1999 durch einen Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr.Brünner, Dr.Wabl und Mag.Zitz novelliert wurden und somit nachträglich die gesetzliche Basis für die Wahl geschaffen wurde.[61)] In Wien wurde er bis heute noch nicht eingerichtet.

Der Ausländerbeirat ist die politische Interessensvertretung der AusländerInnen. Ausländer im Sinne dieser Gesetze ist, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos ist.[62)] In Gemeinden, in denen mehr als 1000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz haben, ist zur Wahrung ihrer Interessen ein Ausländerbeirat einzurichten.[63)] Neben der Landeshauptstadt Graz wurden noch in Knittelfeld, Leoben und Kapfenberg AusländerInnenbeiräte gewählt.[64)]

Der Grazer Beirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, die in Wahlen von den AusländerInnen gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und auch für dieselbe Amtszeit

---

[60)] *www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_26.html* (Mai 2002)
[61)] *www.mfg.at/steno/steno_51/steno_51_19.html* (Juni 2002) und StmkLGBl 1999/82
[62)] §38c (11)Steiermärkische GemO
[63)] §38b(11)Steiermärkische GemO
[64)] *www.zebra.or.at/zebratl/99/zebrastreifen.htm* (Juni 2002)

gewählt werden. Eine seiner wichtigsten Aufgaben besteht darin, die Verwaltung und die politisch Verantwortlichen auf kommunaler Ebene zu beraten. Von der SPÖ und den Grünen wurde die Einrichtung dieses Beirates als Vorstufe des kommunalen Wahlrechts gesehen. Leider üben diese AusländerInnenbeiräte nur beratende Funktionen aus und verfügen über keine realen Befugnisse.

E: Gibt es eine Ebene, auf der es ein Wahlrecht für AusländerInnen aus Drittstaaten geben sollte?

Art 26(1) B-VG bestimmt, daß der Nationalrat vom Bundesvolk gewählt wird. Der Begriff „Bundesvolk“ umfaßt die Gesamtheit aller Staatsbürger.[65)] Auch der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 16.März 1989 - dem Auslandsösterreicherwahlrechtserkenntnis - unmissverständlich festgelegt, daß das Wahlrecht zum Nationalrat nur Staatsbürgern zukommt, denn sowohl Art 8(1) des Staatsvertrags von Wien, als auch die Entstehung des Art 26(1) B-VG machen deutlich, daß der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft das maßgebliche Kriterium für die Zugehörigkeit zum Bundesvolk darstellt. [66)]

Laut Bauböck[67)] bleibt somit nur die Ebene der Gemeinden. Seiner Meinung nach unterscheidet sich ein Kommunalwahlrecht von einem allgemeinen Wahlrecht dadurch, daß es andere Argumente für eine Öffnung für Ausländer gibt. Die Stadt ist für den Immigranten ein wichtigerer Lebenskontext als der Staat und einer Stadt gegenüber gibt es stärkere Identifikationsmomente als dem abstrakten Staat gegenüber.[68)]

Es stellt sich nun die Frage, ob eine G e s a m t ä n d e r u n g , oder „nur“ eine T e i l ä n d e r u n g der österreichischen Bundesverfassung nötig ist. Gemäß Art 1 B-VG ist Österreich eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Diese Bestimmung erfährt durch die Art. 26, 41ff und 95ff B-VG eine nähere Ausgestaltung, und zusammen machen sie das demokratische Prinzip aus. Der demokratischen Idee liegt der Gedanke zugrunde, daß die Rechtsunterworfenen selbst das Recht erzeugen sollen, um eine möglichst große Freiheit des Einzelnen zu sichern. [69)] Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art 44(3) B-VG kann nur nach einer Volksabstimmung

---

[65)] Art.26(1)B-VG
[66)] VfGH, G218/88 und *Schnedl* (1995), 32f
[67)] *www.initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme34b.htm* (Mai 2002)
[68)] *www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_25.html* (Mai 2002)
[69)] *Walter – Mayer* (1992), 62

durchgeführt werden, und dann auch nur, wenn die Verfassung so umgestaltet wird, daß eines ihrer leitenden Prinzipien (demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches, gewaltentrennendes, liberales und rechtsstaatliches Prinzip) wesentlich verändert wird. Diese leitenden Prinzipien stellen die höchstrangigen Rechtsvorschriften im Stufenbau der Rechtsordnung dar.[70)] Würde man nun unter dem Begriff „Volk“ gemäß Art 1 B-VG nur die Staatsbürger verstehen, hätte schon bei der Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Bürger[71)] eine Volksabstimmung durchgeführt werden müssen, da ja EU-Recht im Stufenbau der Rechtsordnung erst nach den Grundprinzipien der Bundesverfassung gereiht ist und diese Regelung dann dem demokratische Prinzip widersprochen hätte. Dieser Begriff kann aber auch etwas weiter ausgelegt werden, und dann genügt für die Einführung eines Wahlrechts für Drittstaatenangehörige auf kommunaler Ebene eine Änderung des Art 117(2) B-VG, in dem man das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Man könnte diese Teiländerung der Bundesverfassung auch analog mit der Einführung der Bürgermeisterdirektwahl begründen. In diesem Fall war es auch möglich die Verfassung zu ändern, ohne eine Gesamtänderung durchführen zu müssen. Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1991 bestimmte die Direktwahl der Bürgermeister und verletze damit österreichisches Verfassungsrecht. Der Verfassungsgerichtshof verfügte mit Erkenntnis vom 1.Juli 1993 zwar die Aufhebung dieser Bestimmung, denn es fehlte eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Einführung einer direkt-demokratischen Bestellung von Verwaltungsorganen,[72)] allerdings wurde später Art 117(6) B-VG novelliert[73)] und dieser ermöglicht es seitdem die Bürgermeister in den Ländern direkt zu wählen, wenn dies in den jeweiligen Landesverfassungen ausdrücklich vorgesehen ist.[74)] Warum also sollte diese Möglichkeit nicht auch für das AusländerInnenwahlrecht genutzt werden können?

[70)] *Öhlinger* (1999), 50ff
[71)] BGBl 1994/1013 Der durch die B-VG Novelle 1994 neugefaßte Art 117(2) B-VG tritt zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.
[72)] VfSlg Nr.13500
[73)] BGBl 1996/659
[74)] *Schnedl* (1995), 42

V. Argumente für und gegen das kommunale Wahlrecht

A: Was bringt das Wahlrecht für Drittstaatenangehörige?

Das kommunale Wahlrecht soll das Zusammenleben von InländerInnen und AusländerInnen erleichtern und helfen zumindest ein gewisses Maß der Ausländerfeindlichkeit zu überwinden. Es soll der Integration der bereits in Österreich lebenden AusländerInnen dienen, ihnen helfen, sich in unserer Gesellschaft akzeptiert und nicht nur als „Gäste“ zu fühlen[75)]und auch die sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung gegenüber EU-Bürgern beseitigen.

Argumente für derartige Benachteiligungen sind erstens, daß eine Gleichstellung mit EU-Bürgern die sozialen Standards im Inland gefährden würde, da Nicht-EU-Immigranten meist aus Staaten mit niedrigem Lohnniveau und Sozialstatus kämen. Dagegen muß vorgebracht werden, daß sich dieses Argument keinesfalls auf legal in Österreich lebende Ausländer beziehen kann, da diese ja bereits hier arbeiten und leben und somit auch unserem sozialen Standard angepasst sind.

Ein zweites Argument gegen die Gleichstellung ist jenes, daß Österreicher in anderen EU-Staaten die gleichen Rechte genießen, wie EU-Bürger in Österreich, aber mit Drittstaaten keine derartigen Abkommen bestehen. In diesem Fall wird das Problem verkannt, denn es geht bei dieser Diskussion nicht darum, wie sich Drittstaaten verhalten, sondern darum welche Rechte ein Sozialstaat wie Österreich den in diesem Land lebenden Menschen gewährt oder vorenthält.

Drittens wird vorgebracht, daß die EU sich zu einer politischen Union und einer supranationalen Rechtsgemeinschaft entwickelt hat und bemüht ist, die Integration ihrer BürgerInnen innerhalb der Staaten zu unterstützen. Drittstaatenangehörige haben keinen Anspruch auf derlei Rechte, da sie auch nicht Mitglieder dieser Gemeinschaft sind. Dieses

---

[75)] *www.ug-oegb.at/alternat/96/10/12.htm* (Mai 2002)

Argument mag für Europawahlen seine Berechtigung haben, aber nicht wenn es sich nur um Kommunalwahlen handelt.[76)]

Jeder Ausländer kann sich in Österreich frei entscheiden, welcher Gemeinde er gerne angehören möchte.[77)] Ausländer müssen in gleicher Weise wie Inländer ihren Beitrag zum Bruttosozialprodukt erbringen, und leisten damit einen Beitrag zur Entwicklung unseres Landes. Deshalb wäre es nur allzu gerechtfertigt ihnen das politische Mitwirkungsrecht – nämlich das Wahlrecht - zuzuerkennen. [78)]

Ein großes Problem sehen Kritiker des AusländerInnenwahlrechts auch in der angeblich fehlenden Loyalität des „Ausländers“ zu Österreich, wenn es um politische Entscheidungen ihren Heimatstaat betreffend geht. Das Wohl ihres Aufenthaltslandes würde hinter dem ihres Heimatlandes gereiht werden. Allerdings bedeutet die Staatsbürgerschaft zu einem Staat noch lange keine politische Treue, auch nicht die der Staatsbürger.[79)]

Gegen das Argument, daß durch das Wahlrecht Konflikte der Herkunftsgesellschaft nach Österreich getragen werden könnten, die in der Bildung radikaler Parteien münden und somit unsere Innenpolitik beeinflussen würden, sprechen die Erfahrungen in jenen Staaten, die bereits ein kommunales Wahlrecht für AusländerInnen eingeführt haben. Es wurde sogar ein positiver Effekt vermerkt, nämlich daß die politischen Parteien sich bemühen mussten auch ImmigrantInnen anzusprechen und somit wurde automatisch auch der Integrationsmechanismus verstärkt.[80)]

Auch dem Argument, daß Ausländer gegenüber anderen Ausländern eigentlich viel unsozialer und fremdenfeindlicher wären als Österreicher, muß entgegengehalten werden, daß wir auch Ausländer nicht „verstereotypen“ sollten und wenn wir aufhören sie zu isolieren, sie in unsere Entscheidungsprozesse miteinbinden und sie mit Respekt behandeln, kann unsere Gesellschaft nur von einer kulturellen Vielschichtigkeit profitieren.

Mehrfach wird auch die Argumentation vertreten, daß das Wahlrecht das Privileg einer bestimmten Gruppe ist, nämlich jener der Staatsbürger. Gewährte man nun Ausländern, die nicht zu dieser Gruppe gehören das Recht zu wählen, so käme es zu einer Einschränkung des Wahlrechts der Inländer. Dem wird aber entgegengehalten, daß Demokratie keine Sache ist, die kleiner wird, wenn sie mit anderen geteilt wird, denn

---

[76)] *www.wif.wien.at/gleichstellungs_site/gleichstellung_pages/gleichstellung3-03a1.htm* (Mai 2002) und *Bauböck - Volf* (2001), 25f
[77)] *www.netzwerk-innovation.at/downloads/theme/toleranz/neu/10ZL_G_Perchinig.pdf* (Mai 2002),
[78)] *Schnedl* (1995), 25
[79)] *Schnedl* (1995), 25
[80)] *www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_25.html* (Mai 2002) und *Schnedl* (1995), 26

obwohl keine Staatsbürger ausgeschlossen werden dürfen, heißt das nicht, daß Ausländer ausgeschlossen werden müssen.[81)]

Perchinig spricht sich im Gegensatz zu Bauböck dafür aus, daß eine Beschränkung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene demokratietheoretisch nicht begründbar sei, denn die Entscheidungen, die unser Leben tatsächlich bestimmen, werden keinesfalls auf kommunaler Ebene sondern auf nationalstaatlicher oder überhaupt auf EU-Ebene getroffen. Außerdem hat die Bindung von politischen Rechten und Staatsbürgerschaft „mit dem Wahlrecht für EU-BürgerInnen auf Gemeindeebene schon einen starken Riss erfahren".[82)] Es geht jetzt nur noch darum, diesen Riss mit einigen Forderungen zu erweitern:

B: Die Forderungen der Parteien und Vereine

Die Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen gehört zum selbstbestimmten Leben. Wieweit Einzelne sich daran beteiligen wollen, ist deren persönliche Entscheidung. Wieweit Einzelne sich daran beteiligen können, hängt von der Organisation der demokratischen Entscheidungsprozesse ab, auf die die Parteien größten Einfluß ausüben.

Die F P Ö fordert in jeder Hinsicht die Einhaltung der festgelegten Zehnjahresfrist für die Einbürgerungen und daß unser Wahlrecht ein Staatsbürgerschaftsrecht bleiben soll.[83)] Sie sieht die Integration als Bringschuld des Gastes gegenüber dem jeweiligen Gastland, sie soll kein Geschenkartikel sein.[84)] Laut Herrn Dr.Manfred Proske, Clubobmann der Grazer FPÖ, begründet die Grazer FPÖ die ablehnende Haltung auch damit, daß Ausländer aus Drittstaaten ohnehin schon berechtigt sind, einen Ausländerbeirat zu wählen, der ihre Interessen zu vertreten hat.

Für die Wiener Ö V P ist die Einführung des Wahlrechts für Drittstaaten-Angehörige nicht prioritär. [85)] Auch sie sieht das Wahlrecht als ein grundsätzliches

---

[81)] *Bücking* (1992), 71
[82)] *www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/toleranz/neu/10ZI_G_Perchinig.pdf* (Mai 2002) , und *www.initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme34a.htm* (Mai 2002)
[83)] *www.fpoe-wien.at/bundeslaender/wien/programm/kapitel4.htm* (Mai 2002)
[84)] *www.wienweb.at/wienwahl/haupttext13.htm* (Mai 2002)
[85)] *www.wienfocus.at/stadt/stadt/Auslaenderwahlrecht.htm* (Mai 2002)

Staatsbürgerschaftsrecht und weitere Schritte in diesem Bereich können nur in Anpassung mit den EU-Regelungen erfolgen.[86)]

Die Wiener S P Ö hat bereits am 22.April 1995 auf dem Wiener Landesparteitag das kommunale Wahlrecht als eigentliches Ziel definiert.[87)] Weitere Anträge folgten am 27.April 1996, dem 24.April 1999, dem 16.September 2000 und am 13.Oktober 2001, allerdings wurde damals für das Wahlrecht nur ein fünfjähriger Aufenthalt verlangt.[88)] Die SPÖ hält die Einführung eines Ausländerwahlrechts für unerlässlich, besteht aber auf einer „Aufenthaltsverfestigung", das bedeutet für sie einen Aufenthalt in Österreich von fünf oder acht Jahren.[89)] Die Grazer SPÖ kämpft für ein Modell der WohnbürgerInnenschaft (eine interkulturelle Öffnung der Politik ist unabdingbar) und damit verbunden für das kommunale Wahlrecht nach einer gewissen Aufenthaltsdauer.[90)]

Die Integrationssprecherin der Wiener G r ü n e n, Maria Vassilakou, sieht drei wichtige Gründe um Ausländern aus Drittstaaten ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzubilligen: - Erstens, weil es Ziel jeder Integrationspolitik sein muß, daß Menschen aus verschiedenen Ländern die Zukunft des Staates mitgestalten können,
- zweitens, weil man von niemandem verlangen kann, sich in eine Gesellschaft integrieren zu können, wenn man ihm gleichzeitig seine sozialen Rechte verwehrt und
- drittens, weil es demokratiepolitisch schlecht ist, wenn ein Sechstel ihrer Bevölkerung von der demokratischen Teilhabe ausgeschlossen wird.
Die Grünen verlangen die gleichen Rechte bei einer Wahl teilzunehmen wie sie auch für EU-BürgerInnen (Wahlrecht nach sechs Monaten) gelten.[91)]
Am 21.März 2002 wurde ein Antrag der Abgeordneten Mag.Terezija Stoisits im Parlament eingebracht, MigrantInnen aller Staatsangehörigen ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Dieser Antrag wurde einstimmig dem Unterausschuß des Verfassungsausschusses zugewiesen. „Die Grünen machen in ihrem Antrag geltend, daß StaatsbürgerInnen der Europäischen Union seit dem EU-Beitritt Österreichs auf kommunaler Ebene wahlberechtigt sind und es keine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß anderer AusländerInnen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, vom kommunalen Wahlrecht gebe."[92)]
Anfang Mai wurde im Auftrag der Stadt Graz eine Expertise mit dem Titel „Kulturelle Vielfalt und Integration" vorgestellt, die Grundlage für ein Sachprogramm mit Verordnungscharakter im Gemeinderat beschlossen werden soll. Unter anderem enthält

---

[86)] *www.wienweb.at/wienwahl/haupttext11.htm* (Mai 2002)
[87)] Antrag 2.12, Wiener Landesparteitag, 22.April.1995
[88)] Anträge: 3.10, 3.04, 5.04 und 3.02 des Wiener Landesparteitages
[89)] *www.wienweg.at/wienwahl/haupttext12.htm* (Mai 2002)
[90)] beschlossen auf dem Grazer SPÖ-Parteitag am 22.Juni 2002
[91)] *www.wienweb.at/wienwahl/haupttext10.htm* (Mai 2002)
[92)] Antrag 650/A (XXI. GP) und *www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/his/006/A00650_.html* (Mai 2002)

diese Studie die Forderung nach politischer Partizipation auch für Personen aus Drittstaaten, denn für sie stellt die Stadt in der sie leben, einen Hauptbezugspunkt und die zentrale Identifikationsgrundlage dar. Durch ein kommunales Wahlrecht wird allen Bewohnern die aktive Teilnahme in Belangen ermöglicht, die ihr direktes Lebensumfeld betreffen, wie z.B. Infrastruktur, Verkehr, Bildung, Wohnen oder soziale Einrichtungen.[93)]

Der WIF (Wiener Integrationsfonds) fordert überhaupt die Entkoppelung der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte von der formalen Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat und die Bindung an die Person, die diese Rechte „mit auf Wanderung" nimmt, wobei das Wohnsitzerfordernis so kurz wie möglich gehalten werden soll. Damit soll Ausländern im Sinne der WohnbürgerInnenschaft sehr rasch das kommunale Wahlrecht zustehen.[94)]

C: Medienberichte:

Die FPÖ sah die Einführung von Ausländerbeiräten bereits als Vorstufe zum Wahlrecht für Ausländer und lehnte bereits laut Artikel vom 2.März 1999 in der Kleinen Zeitung die Ausländerbeiräte strikt ab.[95)]

Der Standard vom 3.April 2001 schreibt unter der Überschrift: „Ausländerwahlrecht: SPÖ wird offensiv", daß die Wiener Stadträtin Renate Brauner (SPÖ) erste konkrete Schritte zur Umsetzung des Ausländerwahlrechts ankündigt. Laut Brauner gehört dieses Thema in einen Ausschuß, wo alle Parteien mitreden können, und es wären noch einige Fragen zu klären, etwa, wie lange Migranten in Wien legal leben müssen, bevor sie auf Bezirksebene wählen dürfen – ob fünf oder sechs Jahre.[96)]

Die Neue Kronen Zeitung veröffentlichte am 27.Mai 2001 in Wien unter lokales, daß angeblich 57 Prozent gegen ein Ausländerwahlrecht in den Gemeinden sind.[97)]

Am 2.August 2001 titulierte die Neue Kronen Zeitung: „SPÖ und Grüne geben sich vor Wiener Wahl wie Hund und Katz". Es wurde vor allem um das Ausländerwahlrecht gestritten. Denn die Wiener SPÖ wehrt sich gegen Behauptungen der Grünen, daß noch schnell vor der Wahl das Ausländerwahlrecht eingeführt werden könne, und spricht von

---

93) *Sprung - Holzer* (2002), 31-33
94) *www.wif.wien.at/wif_site/downloads/Positionspaper.doc* (Mai 2002)
95) *http://druck.kleinezeitung.at/steiermark/drucken?whichone=156665* (Juli 2002)
96) *www.zis.at/a/d/2001_4_miteinander/3_1_spoe_s.gif* (Mai 2002)
97) *http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=6&last=4&Search=ausländerwahlrecht&…(*Juli 2002)

einer „eklatanten Falschmeldung“, da das Wahlrecht für Ausländer laut SPÖ eine breite Diskussion und kein Eilverfahren brauche.[98)]

Der Standard brachte in seiner Ausgabe vom 2.Oktober 2001 ein Interview mit Hannes Seitner, dem Chef des Wiener Integrationsfonds, welchen er als öffentliche Institution, aber nicht als Amt sondern als quasi NGO (Non - Governmental Organisation) bezeichnet. Er kann damit die Regierung immer wieder an Dinge erinnern, die nicht offizielle Partei- oder Regierungslinie sind. Auf diese Weise haben sie auch immer wieder das Ausländerwahlrecht auf Bezirksebene eingefordert, bis es die SPÖ endlich im Jahr 2000 in ihr Wahlprogramm aufnahm. Das Wahlrecht ist laut Seitner ein Weg zur gesellschaftlichen Normalität, denn es ist nicht normal, daß in manchen Bezirken mehr als 25 Prozent der Bevölkerung im wahlfähigen Alter keine Mitbestimmungsmöglichkeit haben.[99)]

Die Neue Kronen Zeitung berichtete am 2.Dezember 2001, daß laut FPÖ das Wahlrecht ein Staatsbürgerschaftsrecht bleiben soll. Bedenken hat die FPÖ deshalb, weil sie die Bildung von Ausländerparteien auf Bezirksebene fürchtet, die durch den sehr hohen Ausländeranteil dann bestimmen könnten, was im Bezirk geschieht.[100)]

Am 13.Dezember 2001 kündigt Der Standard an, daß das Ausländerwahlrecht ab 2002 für MigrantInnen in Wien auf Bezirksebene eingeführt werden soll. Der Gemeinderat der Bundeshauptstadt hat einen Unterausschuß zur Wahlrechtsreform eingerichtet, wo unter anderem auch über das Ausländerwahlrecht entschieden werden soll. Daß das Wahlrecht nur auf Bezirksebene eingeführt wird, hat für Stefan Leeb, Sprecher der Integrationsstadträtin Renate Brauner (SPÖ), mit dem besonderen Status der Stadt Wien im Bundesland zu tun: Das Stadtparlament ist zugleich auch Landtag. Sollten Ausländer auch auf Landesebene wahlberechtigt sein, bedürfe es zugleich einer Verfassungsänderung durch den Nationalrat, was aber bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen illusorisch ist. Jedoch im Unterausschuß des Gemeinderates bedarf es nur einer relativen Mehrheit, wodurch auch die FPÖ die politische Partizipation von Ausländern nicht verhindern kann.[101)]

[98)] *http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=3&last=1&inSearch=ausländerwahlrecht&…(*Juli 2002)

[99)] *http://derstandard.at/standard.asp?page=archshow&artfn=\Archiv\20011002\176.HTM* (Mai 2002) Wien hatte im Jahr 2000 genau 1.615.438 Einwohner, davon waren 291.717 Ausländer, wovon wiederum nur 28.133 aus den Staaten der EU kamen und es gab insgesamt nur 9469 Einbürgerungen. Es bleibt also ein ziemlich hoher Anteil der Bevölkerung in Wien, nämlich 16,3%, der kein Wahlrecht ausüben darf, obwohl er in dieser Stadt seinen Hauptwohnsitz hat. siehe: *www.magwien.gv.at/ma66/aktuell/bevoelkerung.htm* (Mai 2002)

[100)] *http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=2&last=0&inSearch=ausländerwahlrecht&*…(Mai 2002)

[101)] *http://derstandard.at/standard.asp?page=archshow&artfn=\Archiv\20011213\183.HTM* (Mai 2002)

Auch die ÖVP lehnt gemäß am 26./27.Jänner 2002 im Standard erschienenen Artikel ein Ausländerwahlrecht auf Bezirksebene ab, da damit das Staatsbürgerrecht völlig ausgehöhlt würde. Auch würde damit die Bildung von ethnischen Wahllisten begünstigt, die im schlimmsten Falle zu „Stellvertreterwahlkämpfen ausländischer Gruppierungen auf österreichischem Boden“ führen könnten.[102)]

SP-Klubchef Christian Oxonitsch erachtet gemäß der Wiener Zeitung vom 7.März 2002, daß der Beschluß ein Ausländerwahlrecht auf Bezirksebene einzuführen, bereits im September fallen wird. Er hofft auch alle verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Weg räumen zu können.[103)]

Am 11.März 2002 berichteten die Salzburger Nachrichten im Bereich lokal, daß in Wien ernsthaft über die Einführung des Ausländerwahlrechts diskutiert wird, dies aber für Salzburgs Politiker kein Thema sei und sich durch diese Diskussion auch nichts an der Lage in Salzburg ändern würde. Lediglich die Grünen sprechen sich für ein Wahlrecht von Ausländern auf Gemeindeebene aus, denn gemäß Landtagsabgeordneten Cyriak Schwaighofer sollte, wer in einem Ort lebt und arbeitet, auch die Möglichkeit haben, sein Lebensumfeld mitzugestalten. Die Situation in Salzburg sei deshalb nicht mit der von Wien zu vergleichen, da der Ausländeranteil in der Bundeshauptstadt viel höher sei und deshalb wäre auch der Druck auf die Politiker das Wahlrecht einzuführen viel größer. Die Position der ÖVP, ist jene, daß die Stimmabgabe an die Staatsbürgerschaft geknüpft sein soll, denn wählen heißt sich mit der Region oder dem Staat zu identifizieren. Ein klares Nein kommt von der FPÖ, die auch Widerstand ankündigte, denn „das Staatsbürgerrecht soll nicht zu einem Aufenthaltszuckerl werden“, so der Salzburger Vizebürgermeister Siegfried Mitterdorfer.[104)]

Die Neue Krone schrieb am 20.März 2002 über das Ausländerwahlrecht, daß das Wahlrecht für ImmigrantInnen zumindest auf Bezirksebene ein wichtiger Beitrag zur Integration dieser Personen wäre. Dieses Recht gebührt ihnen nicht nur deshalb, weil sie auch Steuern zahlen und z.B. auch für die Einwohnerstatistik zählen (die ja für die Gemeinden auch Geld bringt), sondern vor allem, weil sich Österreich als Gesamtes einfach nicht gegen die Zuwanderung von Familien und Facharbeitern wehren soll und kann. Dieses Wahlrecht würde es den ImmigrantInnen sehr erleichtern, sich als Teil der Gemeinschaft zu sehen und auch ihren Beitrag dazu zu leisten.“[105)]

[102)] *http://derstandard.at/standard.asp?page=archshow&artfn0\Archiv\20020126\57.HTM* (Mai 2002)
[103)] *www.wienerzeitung.at/frameless/suche.htm?ID=147872* (Juli 2002)
[104)] *www.salzburg.com/cgi-bin/sn/printArticle.pl?xm=247151* (Mai 2002)
[105)] *http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=9&last=7&inSearch=ausländerwahlrecht&*…(Mai 2002)

Leserbriefe aus der Neuen Kronen-Zeitung:

Elfriede Wagner schreibt per e-mail am 18.April 2002: „Als Lehrerin und Pastoralassistentin in Ausbildung habe ich immer wieder mit ausländischen Kindern und Jugendlichen zu tun. Diese Kinder und Jugendlichen (welche in ein paar Jahren selbst wahlberechtigt sind) sind oft schon in unserer Kultur aufgewachsen, sprechen unsere Sprache und haben meiner Meinung nach auch ein Recht auf Mitgestaltung ihrer Umwelt und ihres Lebensraumes. Daher möchte ich speziell als Pädagogin (als Sprachrohr für meine Schüler, die dazu noch wenig Stellung beziehen bzw. überhaupt nicht befragt werden) für ein kommunales Wahlrecht für Ausländer plädieren. Vielleicht schaffen wir auf diese Art und Weise, dass aus einem Gegeneinander ein Miteinander wird."

Ilse Mislik aus Wien schreibt am 14.Mai 2002: „Ich verwehre mich auf das Heftigste gegen den Plan, Ausländern, die mindestens fünf Jahre legal bei uns leben, das Wahlrecht einzuräumen! Was verstehen denn die von der Politik in unserem Lande? Das ist nur ein Schachzug unserer Zuwanderer-Süchtigen, der Grünen, die sich dadurch einen Aufschwung erhoffen. In obigem Plan (Anmerkung: dem Ausländerwahlrecht) sehe ich demnach die größte Idiotie aller Politiker, die sich dafür stark machen."

Tatjana Lang aus Kufstein, schreibt am 2.Juni 2002: „Ich bin für das Ausländer-Wahlrecht! Etwas erbost las ich den Leserbrief einer Dame aus Wien, gegen Ausländer-Wahlrecht. Gerne erlaube ich mir, meine Meinung dazu zu sagen. Seit neun Jahren lebe ich legal als Ausländer in Österreich, ich bin mit einem Österreicher verheiratet, und wir haben eine Tochter, die Österreicherin ist, ich selbst habe die schweizerische Staatsbürgerschaft. Warum sollte ein Ausländer, der seiner Arbeit nachgeht, brav die Steuern zahlt und mit seinem Konsum auch etwas für die Wirtschaft tut, nicht auch wählen dürfen? Einfach zu urteilen, ohne die genauen Details zu kennen, ist meiner Meinung nach engstirnig. Ich interessiere mich sehr für die österreichische Politik, nur leider ist es mir verwehrt zu wählen, da ich eben Ausländerin bin. In vielen europäischen Staaten ist das schon möglich. Gerne hätte ich zum Beispiel gegen Temelin unterschrieben. Ich glaube, ein Volk kann mehr bewirken, wenn es etwas unternimmt. Die Politiker sind von den Wählern abhängig, und ich ginge zu jeder Wahl, ich glaube nicht an den Spruch, den leider viele Österreicher haben: Nützt ja eh nichts, wenn ich wählen gehe. Wenn Ausländer das Wahlrecht hätten, würden wir euch, liebe Österreicher, sicher dabei helfen zu verhindern, daß euch die Politiker nicht ausnehmen wie eine Weihnachtsgans."

D: Zusammenfassung:

Ein Land das seine Naturalisierungspolitik ändern will, sollte das langsam und mit Beschränkungen machen. Die Konditionen könnten durch eine kürzere Aufenthaltsdauer durch geringere Sprachanforderungen, oder durch eine vereinfachte Art der Anträge verbessert werden. [106)]

Genausowenig wie es heute möglich wäre Frauen vom Wahlrecht auszuschließen sollte es auch undenkbar sein, Ausländer die alles für ihre Integration tun und unsere Gesetze beachten, von politischen Gestaltungsrechten wie dem Wahlrecht auszuschließen. In unserer von Globalisierung geprägten Welt sollte dieses Recht ein integrativer Bestandteil einer multikulturellen, dauerhaft niedergelassenen Gesellschaft sein.

Bauböck und Volf[107)] sehen das Hauptproblem in Österreich nicht in einer mangelnden Sozialstaatlichkeit und in schlechten Lebensbedingungen von Einwanderern, sondern in den blockierten Aufstiegsmöglichkeiten. Gerade das ist es aber, was sich Immigranten-Eltern für ihre Kinder wünschen: Sie sollen es einmal besser haben als sie selbst. Aber leider bedeuten gleiche Rechte noch lange nicht gleiche Chancen.

Ein Ausländeranteil von 761.400[108)] (2000, aufgerundet, insgesamt) sollte unseren Politikern und Politikerinnen zu denken geben und diesem Faktum sollte zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dem hohen Anteil von Nicht-Wahlberechtigten auf kommunaler Ebene die Möglichkeit zu geben, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

[106)] *Hammar* (1990), 212
[107)] *Bauböck - Volf* (2001), 29f
[108)] *www.statistik.at* (Mai 2002)

VI. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in den USA

„Give me your tired, your poor,
your huddled masses yearning to breathe free,
the wretched refuse of your teeming shore.
Send these, the homeless, tempest-tossed to me,
I lift my lamp beside the golden door."

Emma Lazarus[109)]

Es war diese Inschrift auf der berühmten Freiheitsstatue vor dem Hafen von New York City, den die meisten europäischen Einwanderer als erstes Zeichen der Neuen Welt erblickten, bevor sie nach Ellis Island kamen um sich dort den Einwanderungsbehörden zu stellen. Sie waren vollbepackt mit Hoffnungen auf ein neues, freies Leben im Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren von Anfang an eine Nation von Einwanderern. Amerika wurde durch die Arbeit, die diese Immigranten leisteten aufgebaut. Es gibt nur eine Art von „native Americans" und das sind die Ureinwohner dieses Landes, die Indianer. Der Rest besteht aus Immigranten, die auf der Suche nach einem besseren Leben in dieses Land kamen.

[109)] *http://immigration.about.com/library/blStateGovOpFo.htm* (Mai 2002) und *http://libertystatepark.com/statueof.htm* (Juli 2002)

A: 1740 -1840

Im Naturalisationsakt von 1740 wurde neben dem Schwur auf die Krone, eine Wohnsitzdauer von sechs Jahren vorgeschrieben um die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erlangen.[110)] Die amerikanischen Kolonien (später Staaten) übernahmen das in England vorherrschende Prinzip des ius soli (Erlangung des Staatsbürgerschaftsstatus durch Geburt). Allerdings wurde dieses Prinzip erst durch den 14. Zusatzartikel in die Verfassung aufgenommen und zwar um die Staatsbürgerschaft zu erweitern und vor allem um Amerikas schwarze Bevölkerung rechtlich gleichzustellen.[111)] Lange Zeit hindurch erlaubten die Vereinigten Staaten auch eine unbegrenzte Immigration und wie auch in England durften zu Beginn nur jene wählen, die über genug Landbesitz verfügten, was zur Folge hatte, daß in den ersten Jahrzehnten nur zehn Prozent der Bevölkerung wählen durften.

1774, beim „Continental Congress Meeting“ in Philadelphia, konnten die Verfasser der „Articles of Confederation“ keine Übereinstimmung dahingehend finden, wem denn nun das Recht zu wählen zugestanden werden soll. Deshalb legten sie nur fest, daß die Mitglieder des Repräsentantenhauses von den Bürgern, die durch die Staatsverfassungen dazu ermächtigt waren auch die Repräsentanten für ihr Unterhaus zu wählen, gewählt werden sollen. Dadurch überließen sie es der Regierung der einzelnen Staaten festzulegen, wer wählen durfte und wer nicht.[112)] Es gab nur wenige Probleme mit Einwanderung, die die Staaten nicht selbständig lösen konnten.[113)] Viele Staaten erweiterten daraufhin das Wahlrecht auch auf Immigranten. Das Ergebnis war ein „patchwork“ von sich widersprechenden Regelungen.[114)] In New Hampshire wurde in der Verfassung vom 2.Juni 1784 festgelegt, daß jeder Einwohner des Staates, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Wahlrecht haben soll. Jeder galt in der Gemeinde als Einwohner in der er seinen Wohnsitz hatte.[115)] In der Unabhängigkeitserklärung steht: „All men are created equal“. Aber um das Wahlrecht in der neuen Demokratie zu erhalten musste man weiß, männlich und Landbesitzer sein. In einigen Staaten waren dadurch mehr als 85% von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen.[116)]

[110)] *www.sru.edu/depts/artsci/ges/hughes/laws.htm* (Mai 2002)
[111)] *www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html* (Juni 2002)
[112)] *www.lwvabc.org/history.htm* (Juni 2002)
[113)] *www.ins.usdoj.gov/graphics/aboutins/history/1pdf* (Mai 2002)
[114)] *www.ins.usdoj.gov/graphics/aboutins/history/mar1790.htm* (Juni 2002)
[115)] *www.state.nh.us/constitution/billofrights.html* (Mai 2002)
[116)] *http://teacher.scholastic.com/researchtools/articlearchives/civics/election/vote.htm* (Mai 2002)

Die Verfassung von Pennsylvania aus dem Jahr 1776 stellte in Sektion 42 fest, daß jeder Fremde von gutem Charakter, der in die Vereinigten Staaten kommt um sich niederzulassen, und bereits einen Treueschwur auf die Verfassung geleistet hat, Land erwerben und veräußern darf; und nachdem er ein Jahr hier gelebt hat, darf er sich ein freier Bewohner dieses Landes nennen, mit allen Rechten über die auch ein dort Geborener verfügen darf, mit der Ausnahme, daß er erst nach zwei Jahren das passives Wahlrecht erlangt.[117)] Als auf dem Kontinentalkongress die Verfassung der Vereinigten Staaten festgelegt wurde um die „Articles of Confederation" zu ersetzen, ließ James Madison (1809-1817 Präsident der USA[118)]) die Einbürgerung zur Bundessache erklären. Artikel 1, Sektion 8 der Verfassung gibt dem Kongress die Macht die Naturalisationsregeln festzulegen.[119)] Am 26.März 1790 wurde ein einheitlicher, für alle Staaten verpflichtender Einbürgerungsakt proklamiert. Sobald ein Immigrant zwei Jahre in einem Staat ansässig war, konnte er eine Petition bezüglich seiner Einbürgerung einbringen.[120)] Schon im Naturalisationsakt von 1795 wurde die Frist von zwei auf fünf Jahre angehoben was sich auch bis heute - abgesehen von einer kleinen Unterbrechung 1798 wo sie für die Dauer von vier Jahren auf 14 Jahre angehoben wurde – nicht geändert hat.
1818 änderte man die Verfassung von Connecticut dadurch, daß der Passus „inhabitants" in „citizens" geändert wurde.[121)] Erst unter Präsident Jackson (1829-1837) wurde das sogenannte „allgemeine Wahlrecht" auf alle Steuerzahler ausgedehnt. Ausgeschlossen waren freilich noch immer Frauen, Sklaven und Indianer.[122)]

B: 1848-1926

In einigen Staaten durften Immigranten, die noch nicht eingebürgert wurden, wählen.[123)] Als Wisconsin 1848 der dreißigste Staat der Union wurde, nahm er ein sehr liberales Wahlrecht an. Die Wahlvoraussetzungen waren, daß Männer mindestens ein Jahr

---

[117)] *www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html* (Juni 2002)
[118)] *www.bastei.de/cotton/usa/praesid/pra04.htm* (Juni 2002)
[119)] *Quko* (1981), 46
[120)] *www.ins.usdoj.gov./graphics/aboutins/history/mar1790.htm* (Juni 2002)
[121)] *www.cga.state.ct.us/2000/rpt/olr/htm/2000-R-1003.htm* (Juni 2002)
[122)] *www.nbraunger.de/laender_staaten/amerika/wahlrecht.php* (Mai 2002)
[123)] *www.lwvabc.org/history.htm* (Juni 2002)

im Staat gelebt hatten und auch erklärten, Staatsbürger werden zu wollen. Daraufhin übernahmen auch andere Staaten diese Praktiken.[124)]

1850 wurde von einigen Einwanderungsgegnern eine neue Partei gegründet: Die „Know-Nothings“. Offiziell hießen sie „American Party“, aber wenn sie jemand nach ihrer exklusiven, nationalen, protestantischen Partei fragte, antworteten ihre Mitglieder immer: „I know nothing.“ Sie waren Fremdenhasser, unterstützten Tests, die die Fähigkeiten der Einwanderer auf Lesen und Schreiben überprüften bevor sei wählen durften und verlangten eine Ausdehnung der Naturalisierungsperiode von fünf auf einundzwanzig Jahre. Nachdem nur wenige Immigranten und Schwarze das Alphabet kannten, schien ihnen das ein wirksamer Weg, um diese Personengruppe vom Wählen abzuhalten.[125)]

Von 1852-1881 besagte Artikel 2, Sektion 2 der Verfassung von Indiana, daß jeder weiße, männliche Einwanderer, der mindestens einundzwanzig Jahre alt war und mindestens ein Jahr in den Vereinigten Staaten gelebt hatte (davon mindestens sechs Monate in Indiana), wenn er erklärte Staatsbürger werden zu wollen, in der Stadt oder dem Bezirk in dem er lebte, wählen durfte. [126)]

Am 9.Juli 1868 wurde der 14.Zusatzartikel der Verfassung ratifiziert. Sektion 2 schützte alle männlichen Staatsbürger, die mindestens einundzwanzig Jahre alt waren, vor Wahlbehinderungen. Jeder Staat, der versuchte diese Männer an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern, hatte Repressalien zu erwarten. Damit wollte man erstmals auch andeuten, Schwarze nicht mehr vom Wahlrecht auszuschließen, wie das in den südlichen Staaten häufig praktiziert wurde.[127)] Zwei Jahre später trat der 15.Zusatzartikel in Kraft, der noch etwas weiter ging, indem er besagte: Die Staatsbürger der Vereinigten Staaten sollen in ihrem Recht zu wählen weder von den Vereinigten Staaten noch von einem einzelnen Staat aufgrund ihrer Rasse, Farbe oder vorheriger Knechtschaft, behindert oder beschnitten werden.[128)] Die Absicht dieses Zusatzartikels lag darin, schwarzen Männern das Wahlrecht zu gewähren. Der Supreme Court überließ es den Regierungen der einzelnen Staaten die Verantwortung für den Schutz dieser grundsätzlichen Rechte seiner Staatsbürger zu übernehmen. Einige Staaten erließen Gesetze, die es schwarzen Männern fast unmöglich machten dieses neu gewonnene Recht auch auszuüben. Es wurden zum Beispiel hohe Steuern für die Ausübung des Wahlrechts verlangt, da jedoch die meisten Schwarzen ehemalige Sklaven und deshalb sehr arm waren, wurde ihnen dadurch die Möglichkeit zu wählen genommen; oder man verlangte vollen Bewusstseins des unter der

---

[124)] *www.edgate.com/elections/inactive/history_of_the_vote/* (Juni 2002)
[125)] *http://gi.grolier.com/presidents/aae/side/knownot.html* (Juni 2002)
[126)] *Walsh* (1987)
[127)] *www.law.cornell.edu/constitution/constitution.amendmentxiv.html* (Juni 2002) und *Quko* (1981), 51
[128)] *Quko* (1981), 52 und *www.edgate.com/elections/inactive/history_of_the_vote/* (Juni 2002)

schwarzen Bevölkerung vorherrschenden Analphabetismus , daß die Wähler lesen und schreiben konnten; oder es wurden sogenannte „Grandfather Clauses“ eingesetzt, wodurch verlangt werden konnte, daß nur jene wählen durften, deren Großvätern schon das Wahlrecht zustand.[129)]

1874 bestimmten Missouri, Alabama, Arkansas, Florida, Georgis, Indiana, Kansas, Minnesota und Texas, daß die Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für das Wahlrecht bedinge, solange man erklärte, US-Staatsbürger werden zu wollen.[130)] In Minnesota wurde dieses Privileg 1898 für verfallen erklärt und dadurch wurde mehr als 84.000 Menschen das Wahlrecht entzogen.[131)]

1920 trat der 19.Zusatzartikel in Kraft, der allen Frauen endgültig in allen Staaten das Wahlrecht zusprach. „ The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any state on account of sex.“[132)]
Jamin Raskin, Professor auf der juridischen Fakultät der „American University“ erzählt, „daß Ausländer bis vor dem 1.Weltkrieg noch in 22 Staaten das lokale, staatliche und bundesstaatliche Wahlrecht hatten, als allerdings die Immigranten zu dieser Zeit immer mediterraner aussahen beendete der Ausbruch von Ausländerhass unter der Bevölkerung diese Praxis.“[133)] (Das bundesstaatliche Wahlrecht entzog man primär auch aus dem Grund, da man die Loyalität der deutschen Immigranten ihrem Heimatland gegenüber fürchtete und annahm, sie würden die amerikanischen Kriegsbemühungen nicht unterstützen.[134)]) Danach blieben nur noch sieben Staaten, die Immigranten ein Wahlrecht zustanden, alles jedoch Staaten mit einer sehr niedrigen Einwanderungsrate.[135)] Nach texanischen Gesetzen durften männliche, mexikanische Ausländer wählen, wenn sie erklärten, US-Staatsbürger zu werden. In grenznahen Gemeinden wurden Mexikaner zu Hunderten in die USA gebracht um vor dem „county clerk“ zu erklären, daß sie Staatsbürger werden wollen, nur um danach zur Wahl zu schreiten. Im Süden von Texas wurde sogar ein eigenes Farbsystem eingeführt, die sogenannten „Reds and Blues“, das den Analphabeten und den spanisch sprechenden Wählern das Wahlsystem erleichtern sollte. Der Blue Club waren die Demokraten, und die Reds die Republikaner, wobei der durchschlagende Erfolg der Blues jener war, daß sie von mexikanischen Wählern abhingen, sowohl amerikanischen Mexikanern, als auch von Mexikanern auf der anderen Seite der Grenze und damit natürlich die Mehrheit der Stimmen hatten. Es wurden vor der

---

[129)] *www.lwvabc.org/histroy.htm* (Juni 2002)
[130)] *http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=88&invol=162* (Mai 2002)
[131)] *http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoal.htm* (Mai 2002)
[132)] *www.lwvabc.org/history.htm* (Mai 2002) und *Quko* (1981), 52
[133)] *www.mnforum.org/pipermail/mpls/2001-March/001194.html* (Juni 2002)
[134)] *www.mnforum.org/pipermail/mpls/2001-March/001282.html* (Juni 2002)
[135)] *www.americanpresident.org/kotrain/courses/TR/TR_The_American_Franchise.htm* (Juni 2002) und *www.americanpresident.org/kotrain/courses/WM/WM_The_American_Franchise.htm* (Juni 2002)

Wahl Barbecues veranstaltet, harte Getränke ausgeschenkt, Tanzveranstaltungen abgehalten, oder auch nur Eiscreme verschenkt.[136)]
1926 schaffte Arkansas als letzter Staat sein örtliches Wahlrecht für Ausländer ab. Somit endete die Praxis das Wahlrecht auch an Nicht-Staatsbürger zu übertragen.[137)]

C: 1965-Heute

1965 trat der bedeutendste Akt der bürgerlichen Rechte, der jemals vom Kongress angenommen wurde in Kraft. Der „Voting Rights Act“ war eine landesweite Bestimmung, die die Verwendung von Wahlrechten, Praktiken oder Vorgangsweisen verbot, die auf irgendeine Weise diskriminierend war (auf irgendeine Weise im Hinblick auf Rasse, Farbe, oder sonstiger sprachlicher Minderheiten, wie Indianer, asiatische Amerikaner, und Menschen spanischer Herkunft). Er gab den Minderheiten endlich eine Stimme in der Regierung der Vereinigten Staaten. In „Harper versus Virginia State Board of Elections“[138)] erkannte der Supreme Court Virginias Wahltaxen als verfassungswidrig gemäß dem 14.Zusatzartikel der Verfassung.[139)]

[136)] *www.tsha.utexas.edu/handbook/online/articles/print/RR/pqrsu.html* (Juni 2002)
[137)] *www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html* (Juni 2002)
[138)] *www.fedworld.gov/cgi-bin/waisgate?waisdocid=1955345069+0+0+0&waisaction=retrieve* (Juni 2002)
[139)] *www.aclu.org/issues/racial/racevote.html* (Juni 2002)

VII. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in den USA

A: Föderalismus in den USA

„Democracy is the worst possible form of government—it just happens to be better than all of the rest."[140] Und das gleiche kann auch über Föderalismus gesagt werden.

Von Föderalismus spricht man, wenn in einem politischen System mehr oder weniger selbständige Glieder in einem übergeordneten Ganzen zusammengefasst sind. Er fördert Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, schafft zusätzliche Elemente der Gewaltenteilung, und gesellschaftliche Vielfalt, bringt regionale Besonderheiten und Interessen zur Geltung und verbessert Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung.[141] „Föderalismus ist ein Ordnungsgrundsatz für Gesellschaft und Staat, der größtmögliche Vielfalt in einer verbindenden Einheit ermöglicht. Dabei müssen Bund und Glieder gleichberechtigt sein und sich verpflichten, sowohl die Selbständigkeit der Glieder als auch die Treue zum Bund zu wahren. Der Bundessstaat ist die staatsrechtliche Verwirklichung des Föderalismus."[142]

Zur Gründerzeit der Vereinigten Staaten von Amerika war die Zusammenarbeit zwischen den Staaten noch sehr schwach. (Die Kuchenstücktheorie von James Madison besagt, daß jeder zuerst einmal sein Stück verdrücken sollte.)[143] Erst Roosevelt`s New Deal machte die Leute glauben, daß die Regierung alle wirtschaftlichen und sozialen Probleme lösen könne, und katapultierte die Bundesregierung in eine sehr dominante Rolle und änderte damit für immer die Beziehung zwischen den einzelnen Staaten und dem Bund.[144]

Die Reagan Administration hat in den 80ger Jahren das ideologische Ziel verfolgt, die Abhängigkeit der einzelnen Staaten vom Bund zu verringern (new federalism), was ihr aber durch die Kürzung der Bundeszuschüsse an die Staaten deutlich misslang.[145]

---

[140] *www.ciff.on.ca/Reference/documents/docd3.html* (Mai 2002)
[141] *www.muleta.org/Consult/affiche_fiche.asp?id_fiche=201&target=bas&lg=UK* (Mai 2002)
[142] *www.foederalismus.at/content/foederalismus.htm* (Mai 2002)
[143] *http://homepages.uni-tuebingen.de/student/martin.samain/seminar/paper10.htm* (Mai 2002)
[144] *www.ciff.on.ca/Reference/documents/doc3.html* (Mai 2002)
[145] *www.bpb.de/info-franzis/html/body_i_199_2.html* (Mai 2002)

B: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind ein Staatenbund aus 50 Staaten und dem District of Columbia (Hauptstadt Washington) als Sitz der Bundesregierung.[146)] Die Zentralregierung und die einzelnen Staaten sind gleichberechtigte Souveräne mit klarer Kompetenzabgrenzung. Durch den 10. Zusatzartikel zur Verfassung wird den Einzelstaaten jegliche Kompetenz zugewiesen, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen ist. Die einzelnen Staatsverfassungen dürfen also mit der Bundesverfassung nicht in Konflikt treten.[147)]

C: Das Staatsbürgerschaftsrecht

Der 14.Zusatzartikel, Sektion 1 der Verfassung bestimmt, daß alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder eingebürgert wurden, und deshalb ihrem Zuständigkeitsbereich unterstehen, Staatsbürger der USA, und auch des Staates in dem sie leben, sind.[148)] Diese Sektion 1 verdeutlicht auch, daß es in den USA eine Doppelstaatsbürgerschaft gibt. Nämlich jene der USA und jene des Bundesstaates in dem man lebt.

Es gibt zwei Arten ein Staatsbürger der USA zu werden.

1. Durch Geburt: Jeder, der in den Vereinigten Staaten oder seinen Territorien geboren wird.
2. Durch Naturalisation: Im Ausland geborene Individuen, denen die Staatsbürgerschaft der USA gewährt wird.[149)]

[146)] *http://homepages.uni-tuebingen.de/student/martin.samain/seminar/paper.10.htm* (Mai 2002) und *www.usembassy.de/usa/regierung.htm* (Mai 2002)
[147)] *Quko* (1981), 50
[148)] *Johnson* (1951), 136 und *Quko* (1981), 51
[149)] *www.nyc.gov/html/vac/html/information.html* (Mai 2002)

Ein „alien“ ist eine Person, die nicht in den USA geboren ist und von außen in dieses Land kommt. Wenn er seine Absichten kundtut in den USA zu bleiben wird er zum „legal immigrant“ oder „permanent resident“ . Erst durch die „Naturalization“ wird man dann zum „naturalized citizen“.[150)] Um eingebürgert zu werden, müssen Einwanderer folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen gesetzestreue permanente Einwohner sein.
2. Sie müssen einen guten, moralischen Charakter haben!!
3. Sie müssen Englisch können und auch über das Regierungssystem und die Geschichte Bescheid wissen.
4. Sie müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein.
5. Sie müssen mindestens fünf Jahre in den USA gelebt haben.
6. Sie müssen auch mindestens für die Hälfte der fünf Jahre physisch anwesend gewesen sein.
7. Sie dürfen die Anwesenheitsvoraussetzungen nicht unterbrochen haben.
8. Sie müssen an die Verfassung der Vereinigten Staaten glauben und einen Treueschwur auf die USA leisten.[151)]

D: Was bedeutet „municipal“ ?

„Municipalities“ sind meist Gemeinden, die durch Verlangen ihrer Mitglieder in die Landesverfassung aufgenommen wurden. Gebiete mit genügend Einwohnern und hoher Bevölkerungsdichte können den Status einer Gemeinde –meist durch Wahl – erwerben.[152)] Die Gemeinden beruhen auf einer Kreation der Staaten.[153)] Es gibt keine formelle Basis in der Bundesverfassung für deren Existenz. Die generelle Regel lautet, daß identische Wahlqualifikationen für Staats- und Gemeindewahlen vorgeschrieben werden sollen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten, die die generellen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft bestimmt, überlässt die Frage des Wahlrechts mit einigen Ausnahmen den einzelnen Staaten.

---

150) *www.lifeintheusa.com/immigration/aliens.htm* (Mai 2002) und *www.ins.usdoj.gov/graphics/glossary3.htm* (Mai 2002)
151) *www.iadvocate.com/usc.html* (Mai 2002)
152) *Norton* (1994), 403
153) *Norton* (1994), 395

Die Bundesverfassung bestimmt, daß alle Personen, die durch die staatliche Verfassung das Recht haben Mitglieder in das Unterhaus zu wählen, auch für den Kongress wahlberechtigt sind.

Die bundesstaatlichen Voraussetzungen sind: Die Staatsbürgerschaft, das Alter von achtzehn Jahren[154)], der Wohnsitz im Bundesstaat und die förmliche Registrierung als Wähler.[155)]

Aber auch jede Stadt hat eine eigene Verfassung. Die Wählerschaft kann durch ihr Recht, die staatliche Verfassung durch Referendum zu determinieren, die Macht der Legislative über die örtliche Gewalt einschränken. [156)]

E: Die Voraussetzungen für das Gemeindewahlrecht bezüglich dem Erfordernis der Staatsbürgerschaft in den 50 Bundesstaaten

1. **Alabama**: Die Verfassung von Alabama verlangt die Staatsbürgerschaft für Gemeindewahlen. In Sektion 89 wird Gemeinden verboten, Gesetze zu verabschieden, die mit der Verfassung von Alabama im Widerspruch stehen.[157)]
2. **Alaska**: Nur US-Staatsbürger, die sich seit mindestens dreißig Tagen in ihrem Wahlbezirk aufgehalten haben, dürfen dort auch wählen.[158)]
3. **Arizona**: Nur US-Staatsbürger, die gleichzeitig auch Einwohner – das sind Individuen, die seit neunundzwanzig Tagen physisch präsent sind und auch den Willen haben zu bleiben - sind, dürfen wählen.[159)]
4. **Arkansas**: Nur US-Staatsbürger, die mindestens einen Monat in der Gemeinde lebten dürfen bei Gemeindewahlen wählen.[160)]
5. **California**: Gemäß Artikel 2, Sektion 2 der Verfassung von Kalifornien dürfen nur US-Staatsbürger, die auch Einwohner in einer bestimmten Gemeinde sind,

---

[154)] Amendment XXVI vom 30. Juni 1971
[155)] *Johnson* (1951), 149f
[156)] *Norton* (1994), 396
[157)] *www.legislature.state.al.us/CodeOfAlabama/Constitution/1901/CA-245624.htm* (Mai 2002)
[158)] *www.gov.state.ak.us/ltgov/akcon/art05.html* (Mai 2002)
[159)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002) und *www.azleg.state.az.us/const/7/2.htm* (Mai 2002)
[160)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002) und *www.arkleg.state.ar.us/data/constitution/const2.html* (Juni 2002)

wählen.[161)]Die Dauer der Fristen bestimmen die Gesetze der einzelnen Städte. Z.B. muß man in Los Angeles dreißig Tage vor der Wahl als Einwohner dieser Stadt gemeldet sein[162)] Carlos Petroni, ein Mitglied des „Immigrant Rights Movement“ in San Franzisco will erreichen, daß Immigranten, egal ob legal oder illegal im Land, bei Gemeindewahlen ihre Stimme abgeben dürfen.[163)] 1996 wollte diese Gruppe mit 10.500 Unterschriften erreichen, daß ihre Vorschläge im November desselben Jahres zur Abstimmung gebracht werden. Allerdings wurden sie sehr stark opponiert und es wurde verhindert, daß es überhaupt zu einer Abstimmung darüber kam.[164)] Eine andere engagierte Persönlichkeit in San Franzisco, City Supervisor Mabel Teng, fordert das Wahlrecht nur zur Schulaufsichtsbehörde und nur für legale Einwanderer die Kinder in den Schulen der Stadt haben.[165)]

6. .**Colorado**: Gemäß Artikel VII, Sektion1 der Verfassung von Colorado, darf jeder US-Staatsbürger, der seit mindestens einem Jahr vor der Wahl auch schon Einwohner von Colorado war, wählen. Die Fristen für die Gemeindewahlen werden durch einfache Gesetze der Gemeinden festgelegt. [166)]
7. **Connecticut**: Wahlberechtigte müssen US-Staatsbürger und Einwohner der Gemeinde, in der sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, sein.[167)]
8. **Delaware**: Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts sind die US-Staatsbürgerschaft und das permanente Wohnen in einer Gemeinde.[168)]
9. **Florida**: Gemäß Artikel VI, Sektion 2, der Verfassung von Florida, darf jeder US-Staatsbürger, der auch ein permanenter Einwohner ist, wenn er gemäß den einfachen Gesetzen eine bestimmte Zeit in einer Gemeinde gelebt hat, wählen.[169)]
10. **Georgia**: Gemäß Artikel II, Paragraph II der Verfassung von Georgia, dürfen alle US-Staatsbürger und Einwohner von Georgia (die Voraussetzungen sind wieder in einfachen Gesetzen definiert) wählen.[170)]
11. **Hawaii**: Gemäß Artikel II der Verfassung des Staates Hawaii (zuletzt geändert am 1.Jänner 2000) dürfen alle Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die seit mindestens einem Jahr in Hawaii wohnen, wählen.[171)]

[161)] *www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/waisgate?waisdocid=05950122129+7+0+0&waisacti...* (Mai 2002) und *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002)
[162)] *www.cityofla.org/council/cd7/motion/residency%20requirement.pdf* (Juni 2002)
[163)] *www.journalism.sfsu.edu/www/pubs/ggjr/ggjr96/TENG.html* (Juni 2002)
[164)] *www.elandar.com/back/www-june96/andar/voces/voces.htm* (Juni 2002)
[165)] *www.journalism.sfsu.edu/www/pubs/ggjr/ggjr96/TENG.html* (Juni 2002)
[166)] *http://i2i.org/Publications/ColoradoConstitution/cnart7.htm* (Mai 2002)
[167)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002) und *www.sots.state.ct.us/RegisterManual/SectionI/ctconstit.htm* (Mai 2002)
[168)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002) und *www.state.de.us/facts/constit/de_const.htm* (Mai 2002)
[169)] *www.leg.state.fl.us/Statutes/index.cfm?Mode=Constitution&Submenu=3&Tab=st...* (Mai 2002) und *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Mai 2002)
[170)] *www.law.emory.edu/GEORGIA/gaconst/art-2.html* (Mai 2002)

12. **Idaho**: Jeder männliche oder weibliche US-Staatsbürger, der sich –solange wie gesetzlich vorgesehen – in diesem Staat aufhält, darf wählen.[172)]
13. **Illinois**: Gemäß Artikel III, Sektion1 der Verfassung von Illinois, darf jeder US-Staatsbürger, der seinen permanenten Wohnsitz seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl in diesem Staat hat, wählen.[173)] Als einzige Stadt hat Chicago Ausländern, die ihre Kinder in Chicago zur Schule schickten, schon immer ein Wahlrecht bei „local-school-election-boards“ zugestanden.[174)]
14. **Indiana**: Jeder Wähler muß US-Staatsbürger sein, der seit mindestens dreißig Tagen vor einer Wahl seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat.[175)]
15. **Iowa**: Um in Iowa wählen zu dürfen, muß man neben dem Erfordernis der US-Staatsbürgerschaft und dem dauerhaften Wohnsitz auch noch das Recht aufgeben, in einem anderen Bundesstaat zu wählen.[176)]
16. **Kansas**: Gemäß Artikel 5, §1 der Verfassung von Kansas, darf jeder US-Staatsbürger, der in dem Bezirk, in dem er das Wahlrecht ausüben will, wohnt wählen. [177)]
17. **Kentucky**: Jeder US-Staatsbürger, der bereits seit einem Jahr in Kentucky, seit sechs Monaten im Bezirk und seit sechzig Tagen in der Gemeinde in der er das Wahlrecht beansprucht wohnt, darf wählen, wenn er nicht woanders auch noch wahlberechtigt ist.[178)]
18. **Louisiana**: Artikel I, §10 der Verfassung von Louisiana verlangt nur die US-Staatsbürgerschaft.[179)]
19. **Maine**: Jeder US-Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in diesem Staat hat und auch beabsichtigt sich weiterhin hier aufzuhalten hat das Wahlrecht.[180)]
20. **Maryland**: Jeder Staatsbürger der Vereinigten Staaten, der auch Einwohner von Maryland ist, darf wählen. Allerdings gilt Artikel 33 des „Annotated Code of Maryland“ nicht generell auch für Gemeinden (außer Baltimore), weshalb jede Gemeinde ihr eigenes Wahlverfahren in ihrer Verfassung festlegen kann. Eine Gemeinde darf eine ergänzende Wählerevidenzliste führen, um das Wahlrecht auch für jene Bürger zu erweitern, die die Minimalerfordernisse für staatliche

---

[171)] *www.hawaii.gov/lrb/con/conart2.html* (Mai 2002)
[172)] *www3.state.id.us/cgi-bin/constretr?sctid=003060602.K* (Mai 2002)
[173)] *www.legis.state.il.us/commission/lrb/con3.htm* (Mai 2002)
[174)] *www.usvisanews.com/memo454.html* (Mai 2002) und *www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm* (Mai 2002)
[175)] *www.state.in.us/legislative/ic/code/const/art2.htm* (Mai 2002)
[176)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002)
[177)] *http://skyways.lib.ks.us/kansas/KSL/Ref/GovDocs/Kan/State_Const/ks_art5.html* (Mai 2002)
[178)] *www.lrc.state.ky.us/legresou/constitu/145.htm* (Mai 2002)
[179)] *http://senate.legis.state.la.us/Documents/Constitution/Article1.htm* (Mai 2002)
[180)] *http://janus.state.me.us/legis/const/constitu-02.htm* (Mai 2002)

Wahlen nicht erfüllen. „Auch der „Supreme Court“ hat wiederholt festgestellt, daß das Ausländerwahlrecht verfassungsmäßig ist und deshalb liegt es an den Gemeinden und den Staaten die Details auszuarbeiten“, sagt Kevin J. Best vom Gemeindebund von Maryland. [181)] Takoma Park erlaubt bereits seit 1992 durch eine Ergänzung der Stadtverfassung, daß alle Einwohner, die noch keine Staatsbürger sind, aber bereits achtzehn Jahre alt sind, das Recht haben, bei Takoma Park´s Bürgermeisterwahlen und Wahlen zum Stadtrat zu wählen.[182)] Ebenso erlaubt die Kleinstadt Somerset, in Chevy Chase, seinen legal in dieser Stadt wohnenden Fremden bei Wahlen in Somerset zu wählen.[183)] Auch Garrett Park in Montgomery County erlaubt gemäß Artikel III, Sektion 78-20, jeder Person, die entweder US-Staatsbürger ist, oder schwört, die Verfassung und Gesetze der Stadt zu respektieren und die Grundstöcke der englischen Sprache beherrscht, in den „town elections“ zu wählen.[184)]

21. **Massachusetts**: Die Verfassung verlangt die US-Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Staat. Allerdings wurden in Amherst bereits mehrere Versuche gestartet ein Kommunalwahlrecht für Ausländer einzuführen. Im House-Act No.4033[185)], wurde 2001 von Ellen Story und Stanley Rosenberg ein Antrag bei der gesetzgebenden Gewalt des Staates Massachusetts eingebracht, ein Wahlrecht für legal in Amherst lebende Ausländer vorzusehen. Laut Hampshire Gazette wären somit ungefähr 3,500 Menschen zusätzlich wahlberechtigt.[186)] Leider wurde dieser Akt laut Mrs. Story nie verabschiedet. Auch in der Universitätsstadt Cambridge gab es ähnliche Versuche. Bereits 1993 führte die Organisation „Cambridge Eviction-Free Zone“, eine Kampagne um Immigranten das kommunale Wahlrecht zuzugestehen. Aber diese wurde nach nur einem Jahr wieder eingestellt, da sich die Organisation danach auf die Wohnsituation in Cambridge spezialisierte.[187)] Im House-Act No.4503 wurde von M.Sullivan, J.Barrios, A.Wolf und anderen vorgeschlagen, daß einige Einwohner, die noch keine US-Staatsbürger sind, in der Stadt Cambridge in „school committee elections „ wählen dürfen.[188)] Aber auch dieser Vorschlag wurde nie angenommen.

[181)] *http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalmd.htm* (Mai 2002)
[182)] *www.cityoftakomapark.org/clerk/elections/messages/6.html* (Juni 2002)
[183)] *www.townofsomerset.com/journal/2002.02.html* (Mai 2002)
[184)] *www.garrettpark.org/govcnt/govdoc/charters/charter2001.pdf* (Juni 2002)
[185)] *www.state.ma.us/legis/bills/house/ht04420.htm* (Juni 2002)
[186)] *http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalma.htm* (Mai 2002)
[187)] *www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm* (Mai 2002)
[188)] *www.state.ma.us/legis/bills/house/ht04033.htm* (Juni 2002)

22. **Michigan**: Gemäß Artikel II, §1 der Verfassung von Michigan, dürfen nur Staatsbürger wählen, die seit mindestens sechs Monaten im Staat wohnen.[189)] Die Gesetzgebung operiert in einem zwei-Jahres-Zirkel. 2001 wurden zwei Schriften eingebracht, die erlauben sollten, daß jeder Person, die älter als achtzehn Jahre ist und seit mehr als dreißig Tagen vor der Wahl in einer Gemeinde wohnhaft ist, das Wahlrecht in der Gemeinde zugestanden wird. (House file 2448[190)] und 2453[191)]) Aber sie wurden laut J.Bach, Research Managerin des Minnesota-Städtebundes, niemals auch nur diskutiert.
23. **Minnesota**: Jede Person, die älter ist als achtzehn Jahre und seit mindestens drei Monaten die Staatsbürgerschaft hat und auch noch mindestens dreißig Tage in einer Gemeinde wohnhaft ist, darf an Gemeindewahlen teilnehmen.[192)]
24. **Mississippi**: Um wählen zu können muß man US-Staatsbürger sein und auch ein Einwohner Mississippis.[193)]
25. **Missouri**: Laut Artikel VIII, Section 2 der Verfassung von Missouri dürfen nur US-Staatsbürger, die auch Bürger von Missouri sind, wählen.[194)]
26. **Montana**: Jeder US-Staatsbürger, der seit dreißig Tagen auch Landesbürger ist, darf wählen.[195)]
27. **Nebraska**: Die Voraussetzungen sind auch hier die US-Staatsbürgerschaft und ein Wohnsitz in Nebraska.[196)]
28. **Nevada**: In Nevada muß man ein US-Staatsbürger sein und auch seit mindestens dreißig Tagen vor der betreffenden Wahl in Nevada wohnen.[197)]
29. **New Hampshire**: Nur US-Staatsbürger, die auch einen permanenten Wohnsitz im Staat New Hampshire haben dürfen wählen.[198)]
30. **New Jersey**: Artikel II, Sektion 1 der Verfassung von New Jersey bestimmt, daß nur Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Staat und Bezirk in dem sie wählen wollen, bereits dreißig Tage vor der Wahl hatten, wählen dürfen.[199)]
31. **New Mexico**: Wählen dürfen nur Staatsbürger die auch Einwohner von New Mexico sind.[200)]

[189)] *www.libofmich.lib.mi.us/law/articleii.html* (Mai 2002)
[190)] *www.revisor.leg.state.mn.us/cgi-bin/getbill.pl?number=HF2448&session=1s82&v*…(Mai 2002)
[191)] *www.revisor.leg.state.mn.us/cgi-bin/getbill.pl?number=HF2453&session=1s82&v*…(Mai 2002)
[192)] *www.house.leg.state.mn.us/cco/rules/mncon/Article7.htm* (Mai 2002)
[193)] *www.sos.state.ms.us/elections/voterinfoguide.html* (Mai 2002)
[194)] *www.moga.state.mo.us/const/a08002.htm* (Mai 2002)
[195)] *http://leg.state.mt.us/services/legal/const.htm* (Mai 2002) und *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002)
[196)] *www.sos.state.ne.us/Elections/voteregpage.htm* (Mai 2002)
[197)] *www.sos.state.nv.us/nvelection/faq.htm* (Mai 2002)
[198)] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002) und *www.state.nh.us/sos/vote.htm* (Juni 2002)
[199)] *www.njleg.state.nj.us/lawsconstitution/constitution.asp* (Mai 2002)
[200)] *www.sos.state.nm.us/ELECTNET.HTM* (Mai 2002)

32. **New York**: Gemäß Artikel II, Sektion 1 sollen alle Staatsbürger, die seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl in New York leben, wahlberechtigt sein.[201)] New York City billigt Ausländern, deren Kinder die Schulen von New York besuchten in School board elections (Wahlen zur Schulaufsichtsbehörde) seit 1968 ein Wahlrecht zu.[202)]
33. **North Carolina**: Jede Person, die entweder in den USA geboren, oder eingebürgert wurde, hat das Recht zu wählen.[203)]
34. **North Dakota**: Gemäß Artikel II, Sektion 1 der Verfassung von North Dakota, darf jeder, der sowohl US-Staatsbürger, als auch Einwohner des Landes ist, wählen.[204)]
35. **Ohio**: Jeder US-Staatsbürger, der seit einer nach dem Gesetz zu bestimmenden Zeit Einwohner einer Gemeinde, eines Bezirkes oder des Staates ist, darf wählen.[205)]
36. **Oklahoma**: Alle US-Staatsbürger, die auch bona fide Einwohner dieses Staates sind, sind wahlberechtigt.[206)]
37. **Oregon**: Gemäß Artikel I, Sektion 2 der Verfassung von Oregon, ist jeder US-Staatsbürger ermächtigt zu wählen, wenn er mindestens seit sechs Monaten vor der betreffenden Wahl im Bundesstaat wohnte.[207)]
38. **Pennsylvania**: Um zu wählen muß man seit mindestens einem Monat die US-Staatsbürgerschaft besitzen und seinen Wohnsitz seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl in Pennsylvania gehabt haben.[208)]
39. **Rhode Island**: Jeder Staatsbürger, der dreißig Tage vor der nächsten Wahl hier seinen Wohnsitz hat, darf wählen.[209)]
40. **South Carolina**: Jeder Staatsbürger der Vereinigten Staaten und Bürger von South Carolina, der rechtmäßig registriert ist, hat das Recht zu wählen.[210)]
41. **South Dakota**: Um sich als Wähler zu qualifizieren muß man US-Staatsbürger sein und seinen Wohnsitz im Staat haben.[211)]
42. **Tennessee**: Gemäß Artikel IV, Sektion 1 darf jede Person, die US-Staatsbürger und Einwohner von Tennessee ist, wählen.[212)]

[201)] *http://assembly.state.ny.us/leg/?co=4* (Mai 2002) und *www.nyc.gov/html/vac/html/information.html* (Mai 2002)
[202)] *www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm* (Juni 2002)
[203)] *www.ncga.state.nc.us/LegInfo/constitution/article6.html* (Mai 2002)
[204)] *www.state.nd.us/sec/voterqualifications.htm* (Juni 2002)
[205)] *www.legislature.state.oh.us/constitution.cfm?Part=5&Section =01* (Mai 2002)
[206)] *http://oklegal.onenet.net/okcon/III-1.html* (Mai 2002)
[207)] *www.leg.state.or.us/orcons/orcons.html* (Mai 2002)
[208)] *www.dos.state.pa.us/bcel/voterreg/howdoi.html#qualifications* (Juni 2002)
[209)] *www.rilin.state.ri.us/gen_assembly/RiConstitution/C02.htm* (Mai 2002)
[210)] *www.lpitr.state.sc.us/reports/sccnst00.htm* (Mai 2002)
[211)] *http://legis.state.sd.us/statutes/Index.cfm?FuseAction=DisplayStatute&FindType=Statut*… (Mai 2002)

43. **Texas**: In Texas dürfen Personen wählen, die US-Staatsbürger und Landesbürger von Texas sind.[213] 1995 wurde der Akt Nr.2816 eingebracht, der es legalen Einwanderern erlauben sollte bei Wahlen, die von„political subdivisions“ abgehalten werden, zu wählen. Diese Ergänzung des Election Code wurde nie erlaubt.[214]
44. **Utah**: Wählen dürfen gemäß Artikel IV, Sektion 2 der Verfassung nur Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die nachweisen können, daß sie ihren Wohnsitz seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl in diesem Staat haben.[215]
45. **Vermont**: Nur US-Staatsbürger, die auch Einwohner von Vermont sind, dürfen wählen.[216]
46. **Virginia**: Jeder Wähler soll ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten sein, die Wohnsitzerfordernisse erfüllen und als Wähler registriert sein.[217]
47. **Washington**: Jeder US-Staatsbürger, der seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl im Staat seinen Wohnsitz hat, darf wählen.[218]
48. **West Virginia**: US-Staatsbürger dürfen in dem Bezirk, in dem sie „respektvoll“ wohnen, wählen, wenn sie seit mindestens dreißig Tagen vor der Wahl schon ihren Wohnsitz dort hatten.[219]
49. **Wisconsin**: Das Wahlrecht in Wisconsin ist auf US-Staatsbürger, die seit mindestens zehn Tagen vor der Wahl dort ihren Wohnsitz haben, beschränkt.[220]
50. **Wyoming**: Das Recht für Bürger von Wyoming zu wählen, darf nicht aufgrund des Geschlechts beschränkt werden. Sowohl Frauen als auch Männer dürfen alle Rechte und Privilegien in gleichem Maße ausführen. Niemand gilt als qualifizierter Wähler, wenn er nicht US-Staatsbürger ist.[221]

Washington D.C.: Der das Gebiet der Bundeshauptstadt umfassende District of Columbia wurde von Präsident George Washington geplant und geschaffen, um Konkurrenzkämpfe zwischen den Hauptstädten zu vermeiden.[222] Washington D.C. ist kein Bestandteil der 50 Bundesstaaten. Seit 1874 kontrolliert der Kongress alle Belange der Hauptstadt. Die Einwohner von Washington D.C. haben keinen Einfluß auf die Bundesregierung und sie

---

[212] *www.state.tn.us/sos/bluebook/online/section6/tnconst.pdf* (Mai 2002)
[213] *www.capitol.state.tx.us/txconst/sections/cn000600-000200.html* (Mai 2002)
[214] *http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoaltx.htm* (Mai 2002)
[215] *www.le.state.ut.us/~code/const/htm/co_05003.htm* (Mai 2002)
[216] *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002)
[217] *http://legis.state.va.us/statutesAndRegulations/Constitution.htm* (Mai 2002)
[218] *ftp://ftp.leg.wa.gov/pub/other/washington_constitution.txt* (Mai 2002)
[219] *www.state.wv.us/const/article4.htm* (Mai 2002)
[220] *www.ci.mil.wi.us/citygov/election/register.htm* und *www.fec.gov/pages/Voteinst.htm* (Juni 2002)
[221] *http://legisweb.state.wy.us/statutes/titles/title97.htm* (Mai 2002)
[222] *Sieper* (1984), 87

haben keine Repräsentanten im Kongress. Allerdings verfügen die meisten Bewohner über einen ordentlichen Wohnsitz in einem der 50 Staaten und dürfen dort auch wählen.[223)]

VIII. Argumente für und gegen das kommunale Wahlrecht

„No taxation without representation", lautete schon die Forderung im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg nach mehr Mitbestimmung unter der Bevölkerung.[224]

Doch wie steht die Bevölkerung heute zu diesem Thema?

A: Argumente

Viele Amerikaner sind der Meinung, daß Immigranten keine Steuern zahlen müssen, dabei ist eine der Voraussetzungen um Staatsbürger zu werden, der Nachweis, während der letzten fünf Jahre Steuern bezahlt zu haben. Immigranten unterstützen nicht nur die Schulen mit ihren Steuern, sondern auch die Polizei, Spitäler und andere staatlichen oder örtlichen Einrichtungen.

Ein anderes Argument geht dahin, daß behauptet wird, Ausländern könne dahingehend nicht vertraut werden nach bestem Wissen und Gewissen immer für die Interessen der USA einzustehen, da sie nie einen Treueeid auf die Vereinigten Staaten geschworen haben. Natürlich ignorieren die Befürworter dieses Arguments, daß in den

---

[223)] *Johnson* (1951), 93

[224)] *http://virtualwarmuseum.com/revolutionarywarhall/notaxationwithoutrepresentation.net/* (Juli 2002)

USA geborene Bürger auch nie einen Treueschwur auf die Verfassung leisten mußten, und sagen das wäre nicht notwendig, denn durch ihre Geburt in den Vereinigten Staaten sind sie automatisch schon treue Wähler. Aber wenn das richtig wäre, warum ist dann der Entschluß in dieses Land auszuwandern nicht ein noch viel besserer Treuebeweis??

Immigranten als Gruppe würden die politische Balance in einem Staat oder einem Bezirk kippen, wenn sie ihren eigenen Interessen entsprechend wählen dürften. Es wird befürchtet, daß sie dafür stimmen würden, auch den illegalen Einwanderern öffentliche Unterstützung zu gewähren, und daß damit der Bezirk zu einer Zufluchtsstätte für Flüchtlinge würde. Dieses Argument ist nicht ganz von der Hand zu weisen, aber auch Einwanderer wollen ihre Interessen vertreten haben, Grundbesitzer zum Beispiel hinsichtlich ihres Eigentums (durch illegale Einwanderer fällt jeder Grundstückspreis ins Bodenlose) und der Steuern, oder Eltern in Bezug auf die Schulen in denen man zweisprachige Lehrgänge befürchtet.

Viele behaupten:“ Wenn jemand wirklich Staatsbürger werden will, dann kann er das auch.“ Immigranten, die fünf Jahre in den USA wohnen, haben die Möglichkeit um die Staatsbürgerschaft anzusuchen, aber das bedeutet noch lange keine Garantie darauf. Denn zuerst müssen sie sich durch die Rückstände der letzten Jahre kämpfen und die zwei Millionen Menschen, die schon auf der Warteliste stehen, überholen.

Der Aufenthalt der Immigranten könnte auch nur ein vorübergehender sein, es könnte sein, daß sie freiwillig, oder auch unfreiwillig in ein anderes Land weiterwandern. Und deshalb sollten sie auch nicht wählen dürfen. Aber auch US-Staatsbürger wechseln ihren Wohnsitz, siedeln in andere Staaten, und es wird ihnen trotzdem nicht das Wahlrecht entzogen. Jeder sollte in dem Bezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat auch wählen dürfen.

„Wenn wir Ausländer wählen lassen, löschen wir damit die letzte Unterscheidung zwischen „uns“ und „denen““. Aber es wird ja nicht vorgeschlagen, den legalen Einwanderern auf bundesstaatlicher Ebene das Wahlrecht zuzugestehen, das soll auch weiterhin in der Hand der Staatsbürger bleiben. Illegale Einwanderer könnten auch noch immer ausgewiesen werden und müssten spezielle Gesetze, die nur für Einwanderer gelten, befolgen.

Auch das Argument, daß Ausländer zu wenig über die Regierungsform, die Politik und Kultur der Vereinigten Staaten wüssten, um ordentlich zu wählen ist nicht haltbar, denn es gibt sehr viele Amerikaner, die sich überhaupt nicht für Politik interessieren und diesen wird das Wahlrecht auch nicht entzogen.

Indem man Ausländern das Wahlrecht zugesteht, unterstützt man Wahlbetrug. Aber warum soll sich das nur auf Immigranten beziehen? Die Stimmen von Inländern werden genauso gekauft und manipuliert wie die von Ausländern.[225)]
Durch den „Motor-Voter-Act“ auch genannt „Auto Fraudo“ [226)] (National Voter Registration Act 1993) wurden Millionen von Immigranten, legale und auch illegale, wenn sie um einen Führerschein oder um Sozialhilfe ansuchten, eingeladen, sich registrieren zu lassen und danach auch zu wählen. Die „Motor Vehicle Departments“ wurden unter der Clinton Administration angewiesen, mündlich nicht nachzufragen, ob jemand US-Staatsbürger ist, oder nicht, denn das würde in seine Recht eingreifen. Das brachte für 1995 die größte Zunahme an Wählerregistrierungen.[227)] Vielfach wird unterstellt, dieser Akt biete den besten Hintergrund für Wahlbetrug.[228)] Präsident Bush soll am Ende einer Debatte sogar gesagt haben: „All jene unter euch die für meinen Gegner stimmen, bitte wählt nur einmal!“[229)]

B: Die Auswirkungen vom 9.September 2001 (9/11) auf die Entwicklung des Ausländerwahlrechts

Die unglaublichen Ereignisse vom 11. September haben jeden positiven Schritt in Richtung Erweiterung von Immigrantenrechten zum Entgleisen gebracht und wahrscheinlich werden sie auch einen Langzeit-Effekt auf die Balance zwischen den bürgerlichen Freiheiten einerseits und der öffentlichen Sicherheit andererseits mit sich bringen. John Ashcroft, US-Justizminister, sagte: “ Aber wie der 11.September anschaulich illustriert hat, kommen Ausländer auch in unser Land um viel Böses zu tun….Wir werden nicht erlauben, daß unser Willkommen von jenen, die Amerika´s Feinde sind, so mißbraucht wird.“[230)] Also beginnt Amerika wieder die Einreise von suspekten Ausländern zu verhindern und seine Einstellung von einer globalen, liberalen Sicht des Immigrationsproblems in eine restriktivere Sicht zu ändern.[231)]

[225)] *http://bostonreview.mit.edu/BR23.5/Gordon.html* (Mai 2002)
[226)] *www.nationalreview.com/comment/commentprint111000d.html* (Mai 2002)
[227)] *www.motorvoter.com/motorhome.htm* (Juni 2002)
[228)] *www.behindtheheadlines.org/2001/jul01/01-0715b.html* (Juni 2002)
[229)] *www.probe.org/docs/c-voter.html* (Mai 2002)
[230)] *www.wsba.org/barnews/2002/03/miller-bernbaum.htm* (Juni 2002)
[231)] *www.wsba.org/barnews/2002/03/miller-bernbaum.htm* (Juni 2002)

Im Großen und Ganzen wird sich diese Problematik also wenig positiv auf das Wahlrecht für ImmigrantInnen auswirken.

C: Medienberichte:

Die Baltimore Sun berichtete am 14. November 1991, daß sich die Bevölkerung von Takoma Park knapp für ein Referendum aussprach, das Gemeindewahlrecht auch auf Nicht-Staatsbürger auszudehnen. Takoma Park ist bekannt für seine richtungsweisenden Gesten, es ist Zufluchtsstätte für zentralamerikanische Flüchtlinge, atomfreie Zone, und nun auch eine Gemeinde, die Ausländern - ob legal oder illegal dort lebend - das kommunale Wahlrecht zubilligt.

Am 27.Oktober 1998 schrieb die „Immigration News“, daß in Amherst, einer Universitätsstadt in Massachusetts, überlegt wird, den legal dort wohnenden Nicht-Staatsbürgern ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu gewähren. Schon 1996 einmal vorgebracht, wurde diesem Vorschlag aber auf staatlicher Ebene nicht stattgegeben. Gegner befürchteten einen Präzedenzfall für andere Städte in Massachusetts, da in diesem Fall eine große mächtige Gruppe wahlberechtigt gewesen wäre. Vladimir Morales, ein U.S. Staatsbürger der aus Puerto Rico einwanderte und auf der Universität von Massachusetts graduierte, sagte, daß es einem Gebot der Fairness entsprechen würde, endlich auch nicht U.S. Staatsbürgern ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu gewähren, denn alle Menschen sollten ein Mitspracherecht in ihrem Wohnort haben.[232)]

In den U.S. Visa News Headlines vom 23.Februar 1999 schreibt eine Dame, daß jene Immigranten, denen in Cambridge ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene zukommen soll, ihre Steuern bezahlen, und auch sonst sowohl auf lokaler Ebene als auch auf nationaler Ebene viel für ihr Land leisten. Trotzdem können sie weder auf lokaler noch auf nationaler Ebene bei einer Politik, die über ihr Leben entscheidet, mitbestimmen. (z.B. Mietrecht, Ausbildung ihrer Kinder...) Viele nennen das „taxation without representation“.[233)]

[232)] *www.usvisanews.com/memo285.html* (Mai 2002)
[233)] *www.usvisanews.com/memo454.html* (Mai 2002)

D: Zusammenfassung

Es muß noch sehr viel an Überzeugungsarbeit geleistet werden, um in einem klassischen Einwanderungsland wie den USA endlich auch das kommunale Wahlrecht für legal im Land lebende AusländerInnen durchzusetzen.
Viele Immigranten mit besonderem Fachwissen auf medizinischen, technischen oder sonstigen Gebieten kommen in die Vereinigten Staaten, weil ihre Fähigkeiten dringen gebraucht und geschätzt werden. Die meisten von ihnen sprechen sehr gut Englisch und wissen über das Regierungssystem und die Geschichte dieses Landes mehr als so manche Staatsbürger. Auch lieferten Immigranten durch ihre Ideen wertvolle Beiträge zur Entwicklung dieses Landes und trugen dazu bei, selbst ein Land wie die USA noch weltoffener und verständnisvoller gegenüber anderen Kulturen zu machen.

IX. Geschichtliche Entwicklung des Ausländerwahlrechts in Kanada

A: „Einigkeit in der Vielfalt“[234)]

Kanada ist ebenso wie die Vereinigten Staaten von Amerika eine relativ junge Nation. Im frühen 17.Jahrhundert entstanden die ersten französischen und englischen Siedlungen, und damit auch die bittere Rivalität zwischen England und Frankreich, aus dem die Engländer 1759 in der Schlacht auf den „Plains of Abraham“ in Quebec als Sieger hervorgingen. Nachdem die französischsprachigen Kanadier dann unter britischer Herrschaft standen verfolgten sie nur noch ein großes Ziel, nämlich ihre Sprache, Kultur und Traditionen zu bewahren und auch fortzuführen.[235)] Und zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Grundstein für Kanadas multikulturelle Vielfalt gelegt. Der Geist der Mäßigung und Toleranz ist seitdem charakteristisch für den kanadischen Bund und sichert ihm auch dauerhaften Bestand. Anfangs dachte niemand daran, die Territorien des heutigen Kanada als Einheit zu betrachten, denn sie waren Teile des britischen Kolonialreiches[236)] und entwickelten sich unabhängig voneinander, aber als die Vereinigten Staaten gestärkt aus dem Bürgerkrieg hervorgingen, glaubte man eine zukünftige Annexion verhindern zu müssen und deshalb schlossen sich am 1.Juli 1867 die Provinzen durch den „British North America Act“ zum „Dominion of Canada“ zusammen.[237)]

In der Zeit der englischen Besiedelung wurde das Wahlrecht nicht als etwas angesehen, zu dem jedermann Zugang haben sollte. Es durften nur Briten, und unter diesen auch nur jene Männer die Grundbesitz hatten, wählen.[238)] Ebenso konnte man sich als Wähler qualifizieren, indem man einen bestimmten Betrag an jährlichen Steuern ablieferte.[239)] In der Zeit vor 1867 wurde in jeder Kolonie Druck ausgeübt das Wahlecht zu

---

[234)] *www.kanada-info.de/Canada/History/g_h0main.htm* (Juni 2002)
[235)] *www.kanada-info.de/Canada/History/g_h0main.htm* (Juni 2002)
[236)] *Sautter* (1972), 83
[237)] *www. auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?land_id=75&type_id=9* (Juni 2002)
[238)] *www.nisissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm* (Juni 2002)
[239)] *www.civilization.ca/hist/elections/el_012_e.html* (Mai 2002)

erweitern, denn es gab viele Bewohner die nicht wählen durften, weil sie sich nicht wie loyale Bürger gegenüber der britischen Krone verhielten, oder weil sie Franzosen oder noch schlimmer, Katholiken waren. 1860 wurden in British Columbia chinesische Immigranten und Eingeborene, und etwas später auch Hinduisten und Japaner vom Wahlrecht ausgeschlossen. Und sogar unter denen, die nicht als Fremde galten wurden noch die meisten Erwachsenen ausgeschlossen, einfach aus dem Grund, weil sie kein Gewinn für ihre Gemeinschaft waren.[240)]

Trotz der „Jugend" Kanadas hat sein Rechtssystem eine reiche Tradition. Durch die Verfassung von 1867 wurde in Kanada die föderative Staatsform eingeführt, Womit endlich eine Reihe unterschiedlicher politischer Gemeinschaften mit gemeinsamen Interessen unter eine gemeinsame Regierung vereint wurden.[241)] Diese Verfassung wies aber einen groben Formfehler auf: Sie enthielt keine Formulierung für verfassungsmäßige Abänderungen bzw. Zusätze, weshalb man sich bei jeder Änderung an das britische Parlament wenden musste. Dieses Problem wurde erst 1981 behoben.[242)]

Unter dem „Dominion Elections Act von 1900 durften nur jene Personen bei Bundeswahlen mitbestimmen, die sich auch an den Wahlen in den Provinzen beteiligen durften, was Frauen und andere Minderheiten automatisch vom Bundeswahlrecht ausschloss. [243)] 1908 wurde im „Municipal Elections Act" von British Columbia klargestellt, daß keine Asiaten oder Inder in Gemeindewahlen mitwählen durften.[244)]

Der „War Time Election Act" von 1917 beraubte alle Ausländer, die während des ersten Weltkrieges Feinde von Kanada waren und erst nach 1902 eingebürgert wurden, ihrer Wahlrechte. Hauptsächlich betroffen waren davon deutsche und ukrainische Kanadier, da Deutschland und auch Österreich-Ungarn Feinde der Kanadier im ersten Weltkrieg waren.[245)] Andererseits wurde das Wahlrecht während des ersten Weltkrieges wieder ausgedehnt, und zwar auf jene Gruppen, die Kanada´s Kriegsziele unterstützten, denn dadurch wollte man mehr Stimmen für die Regierung sichern.[246)]

Selbst durch den „Dominion Elections Act" von 1920, der eigentlich ein allgemeines Wahlrecht für alle erwachsenen Bürger und auch Bürgerinnen von Kanada, die über 21 Jahre alt waren, anstrebte, blieben bereits bestehende rassische Ausschlüsse in einigen Provinzen aufrecht[247)]. In British Columbia durften zum Beispiel weiterhin Menschen japanischen, chinesischen oder hinduistischen Ursprungs von jeglicher Partizipation bei

---

[240)] *www.nipissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm* (Juni 2002)
[241)] *www.kanada-info.de/Canada/Politics/g_cdregs.htm* (Juni 2002)
[242)] *www.kanada-info.de/Canada/Politics/g_cdregs.htm* (Juni 2002)
[243)] *http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/libvte.html* (Mai 2002)
[244)] *http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/9mile.html* (Mai 2002)
[245)] *http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/17mile.html* (Mai 2002)
[246)] *www.civilisation.ca/hist/elections/el_016_e.html (*Mai 2002)
[247)] *http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/23mile.html* (Mai 2002) und *www.nispissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm* (Juni 2002)

Wahlen ausgeschlossen werden. Die Ureinwohner durften noch in keiner Provinz wählen, außer sie gaben alle ihre Besitzansprüche auf, was natürlich selten der Fall war. Diese Praxis wurde erst nach dem zweiten Weltkrieg beendet.[248)] Offiziell erhielten die Ureinwohner überhaupt erst 1960 durch die „Canadian Bill of Rights das Wahlrecht zugestanden.[249)]

Und erst 1982 wurde das allgemeine Wahlrecht für alle Kanadier im „Canadian Charter of Rights and Freedoms“ niedergeschrieben.[250)]

X: Verfassungsrechtliche Voraussetzungen in Kanada

A: Die Verfassung von Kanada

Laut Verfassung hat Kanada ein bundesstaatliches Regierungssystem, was bedeutet, daß die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zwischen dem kanadischen Parlament und den Provinzparlamenten aufgeteilt wird. Die Regierungen der Provinzen haben die Gesetzgebungskompetenz unter anderem im Bildungswesen, der Justizverwaltung, dem Gemeindewesen und vielen anderen Bereichen regionaler und privater Natur. Die Bundesregierung befasst sich mit nationalen Angelegenheiten, wie dem Strafrecht und gemäß Artikel VI. der Verfassung von 1867 außerdem auch mit den Angelegenheiten der Naturalisation und dem Fremdenrecht.[251)]

1982 wurde die Charta der Rechte und Freiheiten zu einem grundlegenden Bestandteil der Verfassung. Sie legt die Grundrechte aller in Kanada lebenden Menschen

---

[248)] *www.nipissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm* (Juni 2002)
[249)] *www.civilization.ca/hist/elections/el_012_e.html* Mai 2002) und *www.kunstwissen.de/fach/f-kuns/weltkultur/w_na01.htm* (Juni 2002)
[250)] *www.civilization.ca/hist/elections/el_020_e.html* (Mai 2002)
[251)] *www.solon.org/Constitutions/Canada/English/ca_1867.htm* (Juni 2002)

fest und unter anderem wird auch das allgemeine aktive und passive Wahlrecht für alle kanadischen Staatsbürger festgelegt.[252)]

B: Das Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaft wird als „Zusammenarbeit mit allen anderen Kanadiern" beschrieben, „um ein stärkeres Kanada aufzubauen und sicherzustellen, daß die Werte, Träume und Ziele in der Verfassung und den Gesetzen widergespiegelt werden."[253)]

Der Kanadische Staatsbürgerschaftsakt erlangte am 1.Jänner 1947 seine Gültigkeit und damit wurde der seltsamen Position Kanadas ein Ende bereitet, eine Nation zu sein, in der es offiziell keine Staatsbürgerschaft gab.[254)] Auf einen Schlag wurden nicht nur die in Kanada Geborenen endlich Staatsbürger von Kanada (bisher galten sie als britisch), sondern auch alle in Kanada lebenden Briten, die aufgrund der Gleichberechtigung von Einwanderern aus Großbritannien und dem Commonwealth mit den Kanadiern bis dahin nicht eingebürgert werden mußten.[255)]

Der gegenwärtig gültige Staatsbürgerschaftsakt wurde 1985 proklamiert. Danach gibt es zwei Arten ein Staatsbürger von Kanada zu werden:

1. Durch Geburt in Kanada oder außerhalb als Kind von kanadischen Eltern, oder
2. durch Einbürgerung

Man kann um die kanadische Staatsbürgerschaft ansuchen, wenn man:

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. ein legaler Einwohner dieses Landes seit mindestens drei von vier Jahren ist,
3. sich in Englisch und Französisch unterhalten kann, und
4. ein Basiswissen über Kanada und die Staatsbürgerrechte hat.[256)]

[252)] *www.kanada-info.de/Canada/Law/g_cflaw2.htm* (Juni 2002)
[253)] *http://soscanada2000.com/citizenship.html* (Mai 2002)
[254)] *www.americanlaw.com/cdncitborn.html* (Juni 2002)
[255)] *www.theshipslist.com/Forms/CanCitAppendix.htm* (Juni 2002)
[256)] *http://soscanada2000.com/citizenship.html* (Mai 2002) und *www.cic.gc.ca/english/about/faq/ask-24e.html* (Mai 2002) und

In Kanada gibt es ebenso wie in den meisten klassischen Einwanderungsländern die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft. Jeder Kanadier hat die Möglichkeit auch noch eine andere Staatsbürgerschaft zu erwerben, ohne deshalb die kanadische Staatsbürgerschaft zu verlieren.
Der zur Zeit gültige „Citizenship Act“ erlaubt sogar zwei oder mehrere Staatsbürgerschaften zur selben Zeit zu besitzen.[257)]

C: Der Status des Local Government in Kanada

Die lokalen Behörden fallen unter die Gerichtsbarkeit der Provinzen. Jegliche Ausübung von Autorität ist direkt oder indirekt genehmigungsbedürftig. Kompetenzen, die den Gemeindeverwaltungen übertragen wurden sind sehr eng definiert.[258)], wuchsen aber Stück für Stück, als die Gemeinden anfingen ihrer Verantwortung auf sozialer Ebene nachzukommen.[259)]

D: Das Gemeindewahlrecht in den zehn Provinzen und drei Territorien Kanadas, gemessen am Erfordernis der Staatsbürgerschaft

1. **Alberta**: Um in Alberta das Wahlecht zu erhalten, muß man gemäß dem „Local Authorities Election Act“ mindestens achtzehn Jahre alt sein, Staatsbürger von Kanada und seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl bereits in Alberta gewohnt haben.[260)]
2. **British Columbia**: Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht sind: Die kanadische Staatsbürgerschaft, ein Alter von mindestens achtzehn Jahren, der Wohnsitz im

---

http://laws.justice.gc.ca/en/C-29/text.html (Juni 2002)
[257)] *www.cic.gc.ca/english/citizen/dualci_e.html* (Juni 2002)
[258)] *Norton* (1994), 434
[259)] *Norton* (1994), 444
[260)] *www3.gov.ab.ca/ma/ms/pdf/election_forms/mafp758.pdt* (Juni 2002)

Wahldistrikt, der Wohnsitz in British Columbia seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl, die Registrierung als Wähler, und kein Ausschluß vom Wahlrecht.[261)]

3. **Manitoba**: Ein qualifizierter Wähler ist man, wenn man die kanadische Staatsbürgerschaft besitzt, achtzehn Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl ein Einwohner Manitobas ist.[262)]

4.**New Brunswick**: Gemäß §13(1) Municipal Election Act, muß man achtzehn Jahre alt sein, seinen ordentlichen Wohnsitz in dieser Provinz seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl haben und ein kanadischer Staatsbürger sein.[263)]

5. **Newfoundland and Labrador**: In den Gemeinden von Newfoundland und Labrador dürfen nur Staatsbürger wählen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und seit dreißig Tagen in der Gemeinde, in der sie wählen wollen, leben.[264)]

6. **Northwest Territories**: Voraussetzungen für die Teilnahme an Wahlen ist die kanadische Staatsbürgerschaft, die Erreichung des Wahlalters von achtzehn Jahren und ein Wohnsitz in der Provinz seit zwölf Monaten vor der Wahl.[265)]

7. **Nova Scotia**: Um sich als Wähler zu qualifizieren, muß man seinen Namen registrieren lassen, mindestens achtzehn Jahre alt sein, ein Staatsbürger von Kanada sein, seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl seinen ordentlichen Wohnsitz in der Provinz Nova Scotia haben und am Tag der Wahl in der Gemeinde in der man wählen will gemeldet sein.[266)]

8. **Nunavut**: Um an Wahlen in Nunavut teilhaben zu können, muß man achtzehn Jahre alt sein, ein Staatsbürger Kanadas und seit mindestens zwölf Monaten vor der Wahl in Nunavut ansässig sein.[267)]

9. **Ontario**: In Ontario muß man achtzehn Jahre alt sein, ein kanadischer Staatsbürger und ein Einwohner des Wählbezirks in dem man zur Wahl geht.[268)]

10. **Prince Edward Island**: Man muß mindestens achtzehn Jahre alt ein, ein Staatsbürger von Kanada und seit mindestens sechs Monaten in der Provinz wohnhaft.[269)]

11. **Quebec**: Um in Quebec bei Wahlen auf Gemeindeebene teilnehmen zu können, muß man achtzehn Jahre alt sein, kanadischer Staatsbürger seit mindestens sechs Monaten, ein Einwohner der Gemeinde in der man wählen will, und man darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.[270)]

[261)] *www.elections.bc.ca/reg/vreg.html* (Juni 2002)
[262)] *www.election.mb.ca/news/guide.htm* (Juni 2002)
[263)] *www.gnb.ca/acts/acts/m-21-01.htm* (Juni 2002)
[264)] *www.gov.nf.ca/hoa/statutes/m20-2.htm#22* (Juli 2002)
[265)] *www.electionsnwt.com/vote1.html* (Juni 2002)
[266)] *www.gov.ns.ca/legi/legc/statutes/election.htm* (Juli 2002)
[267)] *http://canadaonline.about.com/library/elections/blelwhonun.htm* (Juli 2002=
[268)] *www.electionsontario.on.ca/home.asp?sMenuID=12&PageID=9&flag=E&layout=G* (Juni 2002)
[269)] *www.gov.pe.ca/election/provincial/guide/faq.php3* (Juli 2002)
[270)] ww*w.dgeq.qc.ca/anglais/vote/1b_droit_vote_municipal.an.html* (Juli 2002)

12. **Saskatchewan**: Laut M.Mahon, Assistant Chief Electioral Officer for Saskatchewan, dürfen sowohl in staatlichen als auch in Gemeindewahlen nur kanadische Staatsbürger wählen, die mindestens 18 Jahre alt sind und bereits seit sechs Monaten vor der Wahl in Saskatchewan leben. Jene Briten, die bei den Wahlen vom 23.Juli 1971 wählen durften, haben dieses Recht beibehalten, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Ausnahme beruht auf den „Nachwehen" des zweiten Weltkrieges, als die Kriegsheimkehrer viele britische Frauen mit nach Hause nahmen. Allerdings gilt diese Ausnahme nicht für Gemeindewahlen.[271)]
13. **Yukon Territory**: Man muß achtzehn Jahre alt sein, die kanadische Staatsbürgerschaft besitzen und bereits seit zwölf Monaten vor der Wahl in Yukon gelebt haben.[272)]

XI. Argumente für und gegen das kommunale Wahrecht

A: Politische Mobilisierung

Was sind denn die Voraussetzungen, die für eine gewinnbringende Ausübung des politischen Stimmrechts auf kommunaler Ebene sprechen? Nachforschungen haben ergeben, daß soziale Bewegungen generell dann möglich werden, wenn eine Gruppe von Menschen folgende Gemeinsamkeiten aufweist: Erstens, genügend Groll über ihren Status und zweitens, den Zugang zu bestimmten politischen Ressourcen um diesen Groll zu heilen. Diese Voraussetzungen treten häufig bei kommunalen Gruppen auf, und zwar deshalb, weil diese speziellen Gruppierungen auch psychologisch eine Gemeinschaft bilden, die durch ihren Willen zum Überleben charakterisiert ist. Obwohl normalerweise die gemeinsame Geschichte, Sprache, Religion oder Rasse zusammenschweißen, werden kommunale Gruppen durch Grenzen nach außen zusammengehalten, deren Identität

---

[271)] *http://canadaonline.about.com/library/elections/blelwhosk.htm* (Juni 2002)
[272)] *www.electionsyukon.gov.yk.ca/questions.html* (Juni 2002)

durch die Beziehungen innerhalb der Gruppe noch gestärkt wird. Und die Aufrechterhaltung dieser Grenzen ist gerade für Minderheiten – wie die Immigranten -, die sich noch auf dem Weg zu dauerhafter Veränderung befinden, besonders wichtig. Für gewöhnlich schließen sich Immigranten und ethnische Minderheiten zusammen und formen Organisationen, die ihren Bedürfnissen entgegenkommen und meist auch von staatlicher Seite finanzielle Unterstützung erfahren. Kanada ist ein Land, in dem Multikulturalismus große Unterstützung gewährt wird, ein Land in dem die Staatsbürgerschaft nicht auch die kulturelle Integration erfordert.[273)]

B: Argumente

Der Hauptgrund warum es in Kanada nur wenige Diskussionen über ein Wahlrecht für Ausländer auf kommunaler Ebene gibt, ist jener, daß Einwanderer bereits nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts um die kanadische Staatsbürgerschaft ansuchen können. Tony Ollenberger, Präsident der „Alberta First Party“ sagt, daß seine Partei überhaupt keinen Standpunkt in Punkto Ausländerwahlrecht vertritt, da dieses Problem nie diskutiert wurde.[274)] Auch Chick Hurst, Präsident der „Alberta Social Credit Party“, meint, daß es niemals auch nur eine Diskussion über diese Möglichkeit gab, eben aus dem Grund, daß die kanadische Staatsbürgerschaft sehr leicht zu erlangen ist. Auch seine Partei hat bezüglich dieser Angelegenheit noch keine Position bezogen.[275)] David Siegel, Professor der politikwissenschaftlichen Abteilung der Brock Universität in Ontario schreibt, daß diese Frage auch deshalb so selten gestellt wird, weil Gemeindewahlen nur alle drei Jahre stattfinden und deshalb verlieren jene, die um die kanadische Staatsbürgerschaft ansuchen, nur die Möglichkeit an einer einzigen Wahl nicht teilnehmen zu können. Außerdem ist die Wahlbeteiligung bei Gemeindewahlen sehr gering, was auch ein Grund mehr ist, warum die meisten Immigranten nicht ungeduldig darauf warten, endlich mitwählen zu dürfen.[276)]

[273)] *http://ceris.metropolis.net/Virtual%20Library/other/wayland1/wayland1f.html* (Juni 2002)
[274)] siehe Anhang: *e-mails*
[275)] siehe Anhang: *e-mails*
[276)] siehe Anhang: *e-mails*

C: Zusammenfassung:

Die Kanadier sind ein multikulturelles Volk, es wird sowohl englisch als auch französisch gesprochen, und sie geben jedem Einwanderer bereits nach drei Jahren festen Wohnsitzes die Möglichkeit, um die Staatsbürgerschaft anzusuchen.

Wer also mitbestimmen will, dem wird schon nach dieser relativ kurzen Frist die Möglichkeit gegeben nicht nur bei kommunalen Wahlen seine Stimme abzugeben, sondern auch auf nationaler Ebene sämtliche Staatsbürgerrechte wahrzunehmen.

XII. Zusammenfassung

Freie Auswanderung ist ein Menschenrecht, aber ungehinderte Einwanderung ist ein exklusives Recht der Staatsbürger des jeweiligen Landes. Seit der französischen Revolution gelten Vorrechte der Geburt als illegitim, aber die Koppelung von Staatsbürgerschaft und Einwanderungsrechten schreibt gerade jenes Geburtsrecht wieder vor. [277)]

Das kommunale Wahlrecht für Ausländer in Österreich steckt noch „in den Kinderschuhen“, und es wird ein langer, steiniger Weg werden endlich zu akzeptieren, daß auch AusländerInnen, die sich in unserem Land niedergelassen haben, mitbestimmen und sich am politischen Geschehen beteiligen wollen. Es werden umfassende Maßnahmen, vor allem viel Öffentlichkeitsarbeit um auch die Bevölkerung zu sensibilisieren, vonnöten sein. Die Dauer der Niederlassung wird noch einige Diskussionen auslösen, denn die einen wollen ein Wahlrecht bereits ab der Eröffnung des Wohnsitzes in einer Gemeinde, andere schlagen eine Drei- bzw. Fünfjahresfrist vor, und die ewigen Integrationsgegner wollen bei der Frist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft –zehn Jahre – bleiben. Die Kunst liegt wie immer darin, einen goldenen Mittelweg zu finden, der möglichst viele Menschen und Parteien zufrieden stellt. Für den Zugang zu unserer Gesellschaft und unserem Wohlfahrtsstaat mit all seinen Sozialleistungen stellt die fehlende Staatsbürgerschaft schon lange kein Ausschließungskriterium mehr dar. Dadurch, daß der Einwandererstatus immer mehr aufgewertet wird, verliert die Staatsbürgerschaft immer mehr an Bedeutung. Die Staaten verpflichten sich, substantielle Rechte unabhängig von der Staatsbürgerschaft zu gewähren und sobald Migranten Aufenthaltsrechte genießen, wird ihr Status dem der Staatsbürger angeglichen.

Die Selbstverständlichkeit mit der Österreicher auch die Partizipation von EU-Ausländern bei Kommunalwahlen hinnehmen, sollte auch für Nicht-EU-Ausländer gelten. Nicht EU-Bürgern ein Wahlrecht zuzubilligen ist ein Teil des Einbürgerungsprozesses und je schneller wir diese Menschen mitbestimmen lassen, desto schneller werden sie sich akzeptiert fühlen, für unsere Kultur Verständnis aufbringen und gewillt sein sich zu integrieren.

[277)] *Bauböck - Volf* (2001), 34

Aber laut Hammar gibt es leider auch viele Faktoren die die Interessen der Immigranten auf politischer Ebene reduzieren:

1. Immigranten sind gewöhnlich jung und unverheiratet, mit wenig Bildung und geringem Einkommen. Diese Gruppe hat generell auch wenig politische Intentionen.
2. Menschen, die erst vor kurzem eingewandert sind, kennen unser Wahlsystem noch nicht, wissen zuwenig über unsere Politik und Politiker und solange sie unserer Sprache auch noch nicht mächtig sind, können sie auch keine Zeitungen lesen um sich zu informieren.
3. Die meisten Gastarbeiter planen nach einigen Jahren wieder in ihre Heimat zurückzukehren und bauen deshalb auch keine Bindungen zu unserem Staat auf.
4. Viele kommen in unser Land um vor der Regierung in ihrer Heimat zu flüchten. Anstatt ihre Stimme zu erheben, verlassen sie das Land. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß sie auch in Österreich nicht politisch mitarbeiten werden.
5. Die meisten Immigranten akzeptieren auch, daß sie als Neueinwanderer im Gastland weniger Rechte genießen, und selbst wenn sie sich politisch engagieren wollen, gibt es oft keine Partei die ihre Interessen vertritt.
6. Das Wahlrecht ist meist an die Staatsbürgerschaft gebunden. Daran teilzuhaben ist ein Ausdruck von Unterstützung des politischen Systems, ein Gefühl von Zugehörigkeit und Loyalität für das Land oder die Nation. Einwanderer haben diese Art von Gefühlen sicher nicht von Anfang an, sondern sie entwickeln sie erst nach und nach.[278)]

Keine Nation sollte so arrogant sein, zu denken nichts mehr hinzulernen zu müssen und nicht von den Erfahrungen anderer profitieren zu können. Eine Gemeinschaft, die die „inputs“ der eingewanderten Bevölkerung wichtig nimmt und willkommen heißt, kann in jeder Hinsicht nur gewinnen.

[278)] *Hammar* (1990), 143

XIII. Anhang

e-mails Kanada

Von: "D. Siegel" <dsiegel@brocku.ca>
An: "mesicek gmx" <mesicek@gmx.at>
Betreff: Re:
Datum: Montag, 10. Juni 2002 13:59

Sabine,

This has never been much of an issue in Canada. Until a few years ago, British subjects who were not Canadian citizens could vote, but this was eliminated with very little discussion. There were some old Brits who had lived in this country for many years, but had never become citizens, who did not like this, but there was very little sympathy for these people who had lived here for an extended period, but had not become citizens. The reference for this would be in the Municipal Elections Act in Ontario, and similar legislation in other provinces. Many provinces do not have a separate elections act, but election provisions are included in the municipal act.

I guess that this has not been much an issue because it is relatively easy for legal aliens to become Canadian citizens. You can apply after living here for only three years and you must pass an examination, which is fairly easy. Since municipal elections are held every three years, this means that a person would not able to vote in only one election before becoming eligible to be a citizen. I assume that this is why there has been relatively little concern about this issue. Also voter turnout is unfortunately quite light in municipal elections, so it is probably the

case that most of these people are not waiting fervently to be able to vote in municipal elections.

Let me know if there's anything else I can help you with.

Dave

David Siegel, Ph.D.
Professor of Political Science
Brock University
St. Catharines, Ontario L2S 3A1
Telephone: 905-688-5550, ext. 3481
Fax: 905-988-9388

Von: "Raymond (Chick) Hurst" <chickhurst@shaw.ca>
An: "mesicek gmx" <mesicek@gmx.at>
Betreff: Re:
Datum: Freitag, 07. Juni 2002 15:51

Mesicek

I am the President of the Alberta Social Credit Party so I would imagine that I am the one to answer this inquiry.

There has never been, as far as I am aware, any suggestion nor discussion about legal aliens getting the vote because they only have to be three years before they can become Canadian citizens. No one has ever presented this question to our party before, either within nor without the party. We, therefore have no official position other then to hold to the present laws of the land.

Just as a point, and this may also be a problem in your own country, we have more of a problem of voter apathy then we do with people wanting the vote early.

If I can be of any more assistance please feel free to write.

Chick Hurst
President
Alberta Social Credit

Von: <abfirst@telusplanet.net>
An: "mesicek gmx" <mesicek@gmx.at>
Betreff: Re:
Datum: Freitag, 07. Juni 2002 02:03

Hi,

Currently, non-citizens are denied the right to vote in any election in Canada. Only citizens of Canada who have reached the age of eighteen are allowed to vote in elections.

Our party does not have a position on this issue, nor has it been brought up in any forum to my knowledge. Personally, In order to enjoy the rights of citizenship, including the vote, I believe people should be citizens first. The Canadian Charter of Rights and Freedoms grants non-citizens full rights of Canadian citizens as long as they are on Canadian soil, so this issue, if pressed, could possibly be granted under the Charter. I hope this has helped shed some light on the issue for you.

Tony Ollenberger,
President
Alberta First Party

XIV. Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Bücher:

Ludwig K. Adamovich – Bernd Christian Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Afulage, Wien 1987

Ludwig K. Adamovich – Bernd Christian Funk – Gerhard Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Band II, Wien 1998

Klaus Berchtold, Die Verfassungsreform von 1929; Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929, Teil II, Wien 1979

Kai Bücking, Die Beteiligung von Ausländern an Wahlen zum Deutschen Bundestag, zu den Parlamenten der Länder und den kommunalen Vertretungskörperschaften unter besonderer Berücksichtigung der Wahlen zu den hamburgischen Bezirksversammlungen, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1992

Ludwig Boyer, Wahlrecht in Österreich, Band I , Wien 1961

Wilhelm Brauneder – Friedrich Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte, 6. Auflage, Wien 1992

Herbert Graf – Günter Seiler, Wahl und Wahlrecht im Klassenkampf, Berlin 1971

Tomas Hammar, Democracy and the Nation State, Aldershot 1990

Waltraud Heindl - Edith Saurer, Grenze und Staat, Wien/Köln/Weimar, 2000

Claudius O. Johnson, American Government. National, State and Local, New York 1951

Jiri Klabouch, Die Gemeindeselbstverwaltung in Österreich 1848-1919, Wien 1968

Gerhard Leibholz, Parteien und Wahlrecht in der modernen Demokratie, Köln/Opladen 1967

Oskar Lehner, Österreichische Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte, 2.Auflage, Linz 1992

Thomas H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, übersetzt von Elmar Rieger, Frankfurt/New York 1992

Ernst Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Wien 1875

Brigitte Mazohl-Wallnig – Gunda Barth-Scalmani – Ingrid Bauer – Helga Embacher – Margaret Friedrich – Sabine Fuchs, Die andere Geschichte 1; Eine Salzburger Frauengeschichte von der ersten Mädchenschule (1695) bis zum Frauenwahlrecht (1918), Salzburg/München 1995

Herbert Mussger, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, 5. Auflage, Wien 1998

Hans Neuhofer, Gemeinderecht: Organisation und Aufgaben der Gemeinde in Österreich, 2. Auflage, Wien 1998

Alan Norton , International Handbook of Local and Regional Government, Cornwall 1994

Manfred Nowak, Forschungen aus Staat und Recht; Politische Grundrechte, Wien/New York, 1988

Theo Öhlinger, Verfassungsrecht, 4.Auflage, Wien 1999

E. Quko, The ABC´s of state and local government in America, 1981

Joachim Raschke, Wahlen und Wahlrecht, Berlin 1968

Josef Redlich, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung, Leipzig 1910

Udo Sautter, Geschichte Kanadas: Das Werden einer Nation, Stuttgart 1972

Gerhard Schnedl, Das Ausländerwahlrecht, ein europäisches Gebot, Wien/Salzburg 1995

Roswitha Sieper, The Student´s Companion to the USA, 3. Auflage, München 1984

Annette Sprung - Daniela Holzer, Kulturelle Vielfalt und Integration. Kommunalpolitische Handlungsperspektiven für ein friedliches Zusammenleben in Graz, Graz 2002

Gustav Strakosch-Graßmann, Das allgemeine Wahlrecht in Österreich seit 1848, Leipzig/Wien 1906

Rudolf Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft; Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen, Band I, Wien 1989

Rudolf Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft; Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht, Band II, Wien 1990

Patrik Volf – Rainer Bauböck, Wege zur Integration, Klagenfurt/Celovec 2001

Justin E. Walsh, Centennial History of the Indiana General Assembly, 1816-1978, Indiana 1987

Robert Walter – Heinz Mayer, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 7. Auflage, Wien 1992

B: Aufsätze in Zeitschriften:

Leopold Werner, Österreichs Weg zum Rechtsstaat, JBl 1948, 119-125

Richard Novak, Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 1969, 145-186

C: Internetquellen:

hftp://ftp.leg.wa.gov/pub/other/washington_constitution.txt (Mai 2002)
http://assembly.state.ny.us/leg/?co=4 (Mai 2002)
http://bostonreview.mit.edu/BR23.5/Gordon.html (Mai 2002)
http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/17mile.html (Mai 2002)
http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/23mile.html (Mai 2002)
http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/9mile.html (Mai 2002)
http://canada.justice.gc.ca/en/justice2000/libvte.html (Mai 2002)
http://canadaonline.about.com/library/elections/blelwhonun.htm (Juli 2002=
http://canadaonline.about.com/library/elections/blelwhosk.htm (Juni 2002)
http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=88&invol=162 (Mai 2002)
http://ceris.metropolis.net/Virtual%20Library/other/wayland1/wayland1f.html (Juni 2002)
http://derstandard.at/standard.asp?page=archshow&artfn=\Archiv\20011002\176.HTM (Mai 2002)
http://derstandard.at/standard.asp?page=archshow&artfn0\Archiv\20020126\57.HTM (Mai 2002)
http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=3&last=1&inSearch=ausländerwahlrecht&…(Juli 2002)
http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=6&last=4&Search=ausländerwahlrecht&… (Juli 2002)
http://dev01.krone.at/cgi-bin/search.cgi?next=9&last=7&inSearch=ausländerwahlrecht&…(Mai 2002)
http://druck.kleinezeitung.at/steiermark/drucken?whichone=156665 (Juli 2002)
http://gi.grolier.com/presidents/aae/side/knownot.html (Juni 2002)
http://homepages.uni-tuebingen.de/student/martin.samain/seminar/paper10.htm (Mai 2002)

http://homepages.uni-tuebingen.de/student/martin.samain/seminar/paper.10.htm (Mai 2002
http://i2i.org/Publications/ColoradoConstitution/cnart7.htm (Mai 2002)
http://immigration.about.com/library/blStateGovOpFo.htm (Mai 2002)
http://janus.state.me.us/legis/const/constitu-02.htm (Mai 2002)
http://laws.justice.gc.ca/en/C-29/text.html (Juni 2002)
http://leg.state.mt.us/services/legal/const.htm (Mai 2002)
http://legis.state.sd.us/statutes/Index.cfm?FuseAction=DisplayStatute&FindType=Statut… (Mai 2002)
http://legis.state.va.us/statutesAndRegulations/Constitution.htm (Mai 2002)
http://legisweb.state.wy.us/statutes/titles/title97.htm (Mai 2002)
http://oklegal.onenet.net/okcon/III-1.html (Mai 2002)
http://senate.legis.state.la.us/Documents/Constitution/Article1.htm (Mai 2002)
http://skyways.lib.ks.us/kansas/KSL/Ref/GovDocs/Kan/State_Const/ks_art5.html (Mai 2002)
http://soscanada2000.com/citizenship.html (Mai 2002)
http://soscanada2000.com/citizenship.html (Mai 2002)
http://student.ifs.tuwien.ac.at/~mproske/data/19991203.377.HTM (Mai 2002)
http://teacher.scholastic.com/researchtools/articlearchives(civics/election/vote.htm (Mai 2002)
http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoal.htm (Mai 2002)
http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalma.htm (Mai 2002)
http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalmd.htm (Mai 2002)
http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoaltx.htm (Mai 2002)
http://www.zebra.or.at/lexikon/ (Mai 2002)
www. auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?land_id=75&type_id=9 (Juni 2002)
www.aclu.org/issues/racial/racevote.html (Juni 2002)
www.americanlaw.com/cdncitborn.html (Juni 2002)
www.americanpresident.org/kotrain/courses/TR/TR_The_American_Franchise.htm (Juni 2002)
www.americanpresident.org/kotrain/courses/WM/WM_The_American_Franchise.htm (Juni 2002)
www.archives.ca/02/02020203_e.html. (Mai 2002)
www.arkleg.state.ar.us/data/constitution/const2.html (Juni 2002)
www.azleg.state.az.us/const/7/2.htm (Mai 2002)
www.bastei.de/cotton/usa/praesid/pra04.htm (Juni 2002)

www.behindtheheadlines.org/2001/jul01/01-0715b.html (Juni 2002)
www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm (Juni 2002)
www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm (Mai 2002)
www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm (Mai 2002)
www.bpb.de/info-franzis/html/body_i_199_2.html (Mai 2002)
www.capitol.state.tx.us/txconst/sections/cn000600-000200.html (Mai 2002)
www.cga.state.ct.us/2000/rpt/olr/htm/2000-R-1003.htm (Juni 2002)
www.ci.mil.wi.us/citygov/election/register.htm (Juni 2002)
www.cic.gc.ca/english/about/faq/ask-24e.html (Mai 2002)
www.cic.gc.ca/english/citizen/dualci_e.html (Juni 2002)
www.cic.gc.ca/english/press/98/9864-pre.html (Mai 2002)
www.ciff.on.ca/Reference/documents/doc3.html (Mai 2002)
www.ciff.on.ca/Reference/documents/docd3.html (Mai 2002)
www.cityofla.org/council/cd7/motion/residency%20requirement.pdf (Juni 2002)
www.cityoftakomapark.org/clerk/elections/messages/6.html (Juni 2002)
www.civilisation.ca/hist/elections/el_016_e.html (Mai 2002)
www.civilization.ca/hist/elections/el_012_e.html (Mai 2002)
www.civilization.ca/hist/elections/el_012_e.html Mai 2002)
www.civilization.ca/hist/elections/el_020_e.html (Mai 2002)
www.dgeq.qc.ca/anglais/vote/1b_droit_vote_municipal.an.html (Juli 2002)
www.dos.state.pa.us/bcel/voterreg/howdoi.html#qualifications (Juni 2002)
www.edgate.com/elections/inactive/history_of_the_vote/ (Juni 2002)
www.edgate.com/elections/inactive/history_of_the_vote/ (Juni 2002)
www.elandar.com/back/www-june96/andar/voces/voces.htm (Juni 2002)
www.election.mb.ca/news/guide.htm (Juni 2002)
www.elections.bc.ca/reg/vreg.html (Juni 2002)
www.electionsnwt.com/vote1.html (Juni 2002)
www.electionsontario.on.ca/home.asp?sMenuID=12&PageID=9&flag=E&layout=G (Juni 2002)
www.electionsyukon.gov.yk.ca/questions.html (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)

www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Juni 2002)
www.fec.gov/pages/Voteinst.htm (Mai 2002)
www.fedworld.gov/cgi-bin/waisgate?waisdocid=1955345069+0+0+0&waisaction=retrieve (Juni 2002)
www.foederalismus.at/content/foederalismus.htm (Mai 2002)
www.fpoe-wien.at/bundeslaender/wien/programm/kapitel4.htm (Mai 2002)
www.garrettpark.org/govcnt/govdoc/charters/charter2001.pdf (Juni 2002)
www.gnb.ca/acts/acts/m-21-01.htm (Juni 2002)
www.gov.nf.ca/hoa/statutes/m20-2.htm#22 (Juli 2002)
www.gov.ns.ca/legi/legc/statutes/election.htm (Juli 2002)
www.gov.pe.ca/election/provincial/guide/faq.php3 (Juli 2002)
www.gov.state.ak.us/ltgov/akcon/art05.html (Mai 2002)
www.hawaii.gov/lrb/con/conart2.html (Mai 2002)
www.house.leg.state.mn.us/cco/rules/mncon/Article7.htm (Mai 2002)
www.iadvocate.com/usc.html (Mai 2002)
www.initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme34a.htm (Mai 2002)
www.initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme34b.htm (Mai 2002)
www.ins.usdoj.gov./graphics/aboutins/history/mar1790.htm (Juni 2002)
www.ins.usdoj.gov/graphics/aboutins/history/1pdf (Mai 2002)
www.ins.usdoj.gov/graphics/aboutins/history/mar1790.htm (Juni 2002)
www.ins.usdoj.gov/graphics/glossary3.htm (Mai 2002)
www.journalism.sfsu.edu/www/pubs/ggjr/ggjr96/TENG.html (Juni 2002)
www.journalism.sfsu.edu/www/pubs/ggjr/ggjr96/TENG.html (Juni 2002)
www.kanada-info.de/Canada/History/g_h0main.htm (Juni 2002)
www.kanada-info.de/Canada/History/g_h0main.htm (Juni 2002)
www.kanada-info.de/Canada/Law/g_cflaw2.htm (Juni 2002)
www.kanada-info.de/Canada/Politics/g_cdregs.htm (Juni 2002)
www.kanada-info.de/Canada/Politics/g_cdregs.htm (Juni 2002)
www.kunstwissen.de/fach/f-kuns/weltkultur/w_na01.htm (Juni 2002)
www.law.cornell.edu/constitution/constitution.amendmentxiv.html (Juni 2002)
www.law.emory.edu/GEORGIA/gaconst/art-2.html (Mai 2002)
www.le.state.ut.us/~code/const/htm/co_05003.htm (Mai 2002)
www.leg.state.fl.us/Statutes/index.cfm?Mode=Constitution&Submenu=3&Tab=st... (Mai 2002)
www.leg.state.or.us/orcons/orcons.html (Mai 2002)

www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/waisgate?waisdocid=05950122129+7+0+0&waisacti... (Mai 2002)
www.legis.state.il.us/commission/lrb/con3.htm (Mai 2002)
www.legislature.state.al.us/CodeOfAlabama/Constitution/1901/CA-245624.htm (Mai 2002)
www.legislature.state.oh.us/constitution.cfm?Part=5&Section =01 (Mai 2002)
www.libofmich.lib.mi.us/law/articleii.html (Mai 2002)
www.lifeintheusa.com/immigration/aliens.htm (Mai 2002)
www.lpitr.state.sc.us/reports/sccnst00.htm (Mai 2002)
www.lrc.state.ky.us/legresou/constitu/145.htm (Mai 2002)
www.lwvabc.org/history.htm (Mai 2002)
www.lwvabc.org/history.htm (Juni 2002)
www.lwvabc.org/history.htm (Juni 2002)
www.lwvabc.org/histroy.htm (Juni 2002)
www.magwien.gv.at/ma66/aktuell/bevoelkerung.htm (Mai 2002)
www.mfg.at/steno/steno_51/steno_51_19.html (Juni 2002)
www.mnforum.org/pipermail/mpls/2001-March/001194.html (Juni 2002)
www.mnforum.org/pipermail/mpls/2001-March/001282.html (Juni 2002)
www.moga.state.mo.us/const/a08002.htm (Mai 2002)
www.motorvoter.com/motorhome.htm (Juni 2002)
www.muleta.org/Consult/affiche_fiche.asp?id_fiche=201&target=bas&lg=UK (Mai 2002)
www.nationalreview.com/comment/commentprint111000d.html (Mai 2002)
www.nbraunger.de/laender_staaten/amerika/wahlrecht.php (Mai 2002)
www.ncga.state.nc.us/LegInfo/constitution/article6.html (Mai 2002)
www.netzwerk-innovation.at/downloads/theme/toleranz/neu/10ZL_G_Perchinig.pdf (Mai 2002)
www.netzwerk-innovation.at/downloads/theme/toleranz/neu/10ZL_G_Perchinig.pdf (Mai 2002)
www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/toleranz/neu/10ZI_G_Perchinig.pdf (Mai 2002)
www.nipissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm (Juni 2002)
www.nipissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm (Juni 2002)
www.nisissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm (Juni 2002)
www.nispissingu.ca/department/history/muhlberger/histdem/canvote.htm (Juni 2002)
www.njleg.state.nj.us/lawsconstitution/constitution.asp (Mai 2002)
www.nyc.gov/html/vac/html/information.html (Mai 2002)
www.nyc.gov/html/vac/html/information.html (Mai 2002)
www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/his/006/A00650_.html (Mai 2002)

www.probe.org/docs/c-voter.html (Mai 2002)
www.revisor.leg.state.mn.us/cgi-bin/getbill.pl?number=HF2448&session=1s82&v…(Mai 2002)
www.revisor.leg.state.mn.us/cgi-bin/getbill.pl?number=HF2453&session=1s82&v…(Mai 2002)
www.rilin.state.ri.us/gen_assembly/RiConstitution/C02.htm (Mai 2002)
www.salzburg.com/cgi-bin/sn/printArticle.pl?xm=247151 (Mai 2002)
www.socresonline.org.uk/1/3/tambini.html (Juni 2002)
www.solon.org/Constitutions/Canada/English/ca_1867.htm (Juni 2002)
www.sos.state.ms.us/elections/voterinfoguide.html (Mai 2002)
www.sos.state.ne.us/Elections/voteregpage.htm (Mai 2002)
www.sos.state.nm.us/ELECTNET.HTM (Mai 2002)
www.sos.state.nv.us/nvelection/faq.htm (Mai 2002)
www.sots.state.ct.us/RegisterManual/SectionI/ctconstit.htm (Mai 2002)
www.sru.edu/depts/artsci/ges/hughes/laws.htm (Mai 2002)
www.state.de.us/facts/constit/de_const.htm (Mai 2002)
www.state.in.us/legislative/ic/code/const/art2.htm (Mai 2002)
www.state.ma.us/legis/bills/house/ht04033.htm (Juni 2002)
www.state.ma.us/legis/bills/house/ht04420.htm (Juni 2002)
www.state.nd.us/sec/voterqualifications.htm (Juni 2002)
www.state.nh.us/constitution/billofrights.html (Mai 2002)
www.state.nh.us/sos/vote.htm (Juni 2002)
www.state.tn.us/sos/bluebook/online/section6/tnconst.pdf (Mai 2002)
www.state.wv.us/const/article4.htm (Mai 2002)
www.statistik.at (Mai 2002)
www.theshipslist.com/Forms/CanCitAppendix.htm (Juni 2002)
www.townofsomerset.com/journal/2002.02.html (Mai 2002)
www.tsha.utexas.edu/handbook/online/articles/print/RR/pqrsu.html (Juni 2002)
www.ug-oegb.at/alternat/96/10/12.htm (Mai 2002)
www.usembassy.de/usa/regierung.htm (Mai 2002)
www.us-immigration.com/information/citizenship_tutorial/oath.html (Mai 2002)
www.usvisanews.com/memo285.html (Mai 2002)
www.usvisanews.com/memo454.html (Mai 2002)
www.usvisanews.com/memo454.html (Mai 2002)
www.wienerzeitung.at/frameless/suche.htm?ID=147872 (Juli 2002)
www.wienfocus.at/stadt/stadt/Auslaenderwahlrecht.htm (Mai 2002)
www.wienweb.at/wienwahl/haupttext10.htm (Mai 2002)

www.wienweb.at/wienwahl/haupttext11.htm (Mai 2002)
www.wienweb.at/wienwahl/haupttext13.htm (Mai 2002)
www.wienweg.at/wienwahl/haupttext12.htm (Mai 2002)
www.wif.wien.at/gleichstellungs_site/gleichstellung_pages/gleichstellung3-03a.htm (Mai 2002)
www.wif.wien.at/gleichstellungs_site/gleichstellung_pages/gleichstellung3-03a1.htm (Mai 2002)
www.wif.wien.at/wif_site/downloads/Positionspaper.doc , (Mai 2002)
www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_25.html (Mai 2002)
www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_25.html (Mai 2002)
www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_da_26.html (Mai 2002)
www.wif.wien.at/wif_site/wif_pages/se_ti_02_down.html (Mai 2002)
www.wsba.org/barnews/2002/03/miller-bernbaum.htm (Juni 2002)
www.wsba.org/barnews/2002/03/miller-bernbaum.htm (Juni 2002)
www.zebra.or.at/zebratl/99/zebrastreifen.htm (Juni 2002)
www.zis.at/a/d/2001_4_miteinander/3_1_spoe_s.gif (Mai 2002)
www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html (Juni 2002)
www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html (Juni 2002)
www2.smu.edu/tower/Koslowski2.html (Juni 2002)
www3.gov.ab.ca/ma/ms/pdf/election_forms/mafp758.pdt (Juni 2002)
www3.state.id.us/cgi-bin/constretr?sctid=003060602.K (Mai 2002)

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die angegebenen Quellen nicht benützt und die den benützten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, Juni 2002